

Notfallplan Nr. 7

Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman)



Foto: Louis Sutter, EPSD



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Pflanzengesundheit

Inhalt

1	Glossar	5
2	Zweck und Geltungsbereich	5
2.1	Einleitung	5
2.2	Empfänger	6
2.3	Ziele	6
2.4	Rechtsgrundlagen	6
3	Zuständigkeiten	6
4	Prävention	7
4.1	Sensibilisierung	7
4.2	Gebietsüberwachung	7
5	Verdachtsphase	7
5.1	Verdacht aufgrund von adulten Japankäfern	7
5.1.1	Prüfung des Verdachtes	7
5.1.2	Beprobung	8
5.1.3	Vorsorgemassnahmen	8
5.1.4	Erhalt des Diagnostikresultats	8
5.2	Verdacht aufgrund von Larven des Japankäfers	8
5.2.1	Prüfung des Verdachtes	8
5.2.2	Beprobung	9
5.2.3	Vorsorgemassnahmen	9
5.2.4	Erhalt des Diagnostikresultats	9
6	Alarmphase	9
6.1	Szenario 1 – Fund des Japankäfers bei einer Importkontrolle	9
6.2	Szenario 2 – Einzelne Japankäfer in Verpackungen	9
6.3	Szenario 3 – Larven in isolierten Behältnissen (z. B. Töpfe)	10
6.3.1	Informationen teilen und sammeln	10
6.3.2	Abgrenzungserhebung	11
6.3.3	Intensivierte Überwachung	11
6.4	Szenario 4 – Einzelne Japankäfer in Lockstofffallen («Blinde Passagiere»)	11
6.4.1	Informationen teilen und sammeln	11
6.4.2	Abgrenzungserhebung	11
6.4.3	Intensivierte Überwachung	12
6.5	Szenario 5 – Ausbruch des Japankäfers (in einer befallsfreien Zone, die keine Pufferzone ist)	12
6.5.1	Informationen und Meldung des Ausbruchs	12
6.5.2	Abgrenzungserhebung	13
6.5.3	Gebietsabgrenzung	13
6.6	Szenario 6 – Ausbruch des Japankäfers in der Pufferzone eines Befallsherds	14
6.6.1	Informationen und Meldung des Ausbruchs	14
6.6.2	Abgrenzungserhebung	14
6.6.3	Gebietsabgrenzung	15

7	Bekämpfungsphase	16
7.1	Vorbereitung der Bekämpfung	16
7.2	Massnahmen zur Bekämpfung und Tilgung des Japankäfers.....	17
7.3	Massnahmen gegen die Verschleppung des Japankäfers	17
7.4	Monitoring.....	17
7.4.1	Monitoring durch den Kanton	17
7.4.2	Monitoring durch die Betriebe	18
7.5	Information und Sensibilisierung zum Ausbruch.....	18
8	Nachkontrollphase	18
8.1	Kriterien für die Überprüfung des Erfolgs der Tilgungsmassnahmen	19
9	Eindämmungsmassnahmen (Strategiewechsel)	19
9.1	Abgrenzung der Eindämmungszone	19
9.2	Massnahmen zur Bekämpfung im Rahmen der Eindämmung des Japankäfers	20
9.3	Massnahmen gegen die Verschleppung des Japankäfers	20
9.4	Monitoring.....	21
9.4.1	Monitoring durch den Kanton	21
9.4.2	Monitoring durch die Betriebe	21
9.5	Information und Sensibilisierung	21
9.6	Anpassung der Eindämmungszone.....	22
9.6.1	Fund von Käfer oder Larven 0–5 km von der Befallszone entfernt	22
9.6.2	Fund von Käfern oder Larven in der Pufferzone ausserhalb von 5 km Distanz zur Befallszone	22
10	Berichterstattung	23
11	Bundesbeiträge	23
12	Inkrafttreten.....	24
Anhang 1:	Charakteristika des Japankäfers.....	25
Anhang 2:	Bevorzugte Eiablageorte und Wirtspflanzen des Japankäfers	29
Anhang 3:	Aufstellen von Lockstofffallen	31
Anhang 4:	Durchführen von visuellen Kontrollen.....	33
Anhang 5:	Entnahme von Bodenproben	35
Anhang 6:	Probenahme im Verdachtsfall	38
Anhang 7:	Inventarisierung eines Gebietes / Bestimmung von Risikostandorten	39
Anhang 8:	Durchführen der Abgrenzungserhebung	40
Anhang 9:	Monitoring im abgegrenzten Gebiet	43
Anhang 10:	Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers	45
Anhang 11:	Massnahmen gegen die Verschleppung des Japankäfers	51

Anhang 12:	Einberufung des Outbreak Management Teams (OMT).....	53
-------------------	---	-----------

1 Glossar

<i>Abgegrenztes Gebiet</i>	Befallsherd oder Befallszone und die dazugehörige Pufferzone.
<i>APSD</i>	Agroscope Pflanzenschutzdienst, ist Teil des EPSD.
<i>Befallsherd</i>	Gebiet mit mind. 1 km Radius um den Fallenstandort oder Pflanze(n) mit Befall, es gilt die Tilgungsstrategie.
<i>Befallszone</i>	Gebiet mit mind. 1 km Radius um das Gebiet mit Befall, es gilt die Eindämmungsstrategie.
<i>EPSD</i>	Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst
<i>EPSD-BLW</i>	Fachbereich Pflanzengesundheit, Bundesamt für Landwirtschaft
<i>Flugperiode</i>	Flugperiode des Japankäfers: meistens Juni–September.
<i>Japankäfer</i>	Wissenschaftlicher Name: <i>Popillia japonica</i> Newman.
<i>Kanton</i>	Zuständiger kantonaler Dienst
<i>Lockstofffalle</i>	Insektenfalle mit spezifischen Duftstoffen (Pheromon + Kairomon) zur Anlockung des Japankäfers.
<i>NPPO</i>	Nationale Pflanzenschutzorganisation (<i>National Plant Protection Organisation</i>)
<i>NRL</i>	Nationales Referenzlabor, WSL oder Agroscope sind zuständig für den internationalen Laboraustausch, die Methodenentwicklung und die Oberaufsicht des EPSD Diagnoselabors,
<i>EPSD-Diagnoselabor</i>	Labor der WSL oder Agroscope, zuständig für die amtliche Diagnostik von geregelten Schadorganismen.
<i>Pflanzenmaterial</i>	Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat, frisches Schnittgut und Ernterückstände. Nicht darin inbegriffen ist getrocknetes (z. B. Heu) oder verarbeitetes Material (z. B. Erntegut, Silage).
<i>zugelassener Betrieb</i>	Betrieb, welcher gemäss Artikel 76 PGesV beim EPSD für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen ist (die meisten Baum- und Rebschulen, Jungpflanzenbetriebe und bestimmte Gärtnereien).
<i>Pufferzone</i>	Zone, die als befallsfrei gilt, mit mind. 5 km Radius um einen Befallsherd oder mind. 15 km Radius um eine Befallszone.

2 Zweck und Geltungsbereich

2.1 Einleitung

Dieser spezifische Notfallplan zum Japankäfer wurde vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) erstellt. Er beschreibt, wie die zuständigen Dienste, die betroffenen Betriebe und Privatpersonen in der Schweiz auf einen Verdacht oder einen Ausbruch des Japankäfers reagieren müssen. Er enthält Informationen über die involvierten Stellen, ihre Zuständigkeiten und Zusammenarbeit. Zudem listet er Massnahmen und Instrumente zur Bekämpfung, Kommunikation und Organisation auf, die eine erfolgreiche Tilgung oder Eindämmung des Japankäfers ermöglichen sollen.

Nur die wahrscheinlichsten Szenarien werden durch den Notfallplan abgedeckt. Muss auf Situationen reagiert werden, die vom Notfallplan abweichen, muss dies in Absprache mit dem EPSD geschehen.

2.2 Empfänger

Dieser Notfallplan richtet sich an die zuständigen kantonalen Dienste und den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst.

2.3 Ziele

¹ Der Notfallplan gewährleistet in Bezug auf den Japankäfer einen raschen, koordinierten und einheitlichen Vollzug und verbessert die Rechtssicherheit.

² Er erläutert die zu ergreifenden Massnahmen bezüglich der Überwachung und Bekämpfung dieses prioritären Quarantäneorganismus. Zudem präzisiert er, wer für die Durchführung zuständig ist und wie die Massnahmen effektiv und effizient umgesetzt werden können.

2.4 Rechtsgrundlagen

¹ Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LWG, SR 910.1), insbesondere dessen Artikel 148a Absatz 3, 149 Absatz 2, 152, 153 und 168.

² Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20), insbesondere deren Artikel 2, 6, 8–15, 18–20, 104 und 105.

³ Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201), insbesondere deren Artikel 2, 21 und 22 sowie Anhang 1.

⁴ Allfällige Allgemeinverfügungen des BLW bilden ebenfalls eine relevante Rechtsgrundlage für diesen Notfallplan¹.

⁵ Die Bestimmungen der genannten Gesetze, Verordnungen und Allgemeinverfügungen bleiben vorbehalten.

3 Zuständigkeiten

¹ Bei Befallsverdacht oder bestätigtem Ausbruch in einem für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassenen Betrieb ist der EPSD zuständig².

² Bei Befallsverdacht bei der Einfuhr aus Drittländern und Mitgliedstaaten der EU ist der EPSD zuständig.

³ Kann ein Ausbruch nicht mehr getilgt werden und es gilt die Eindämmungsstrategie, ist der EPSD zuständig.

⁴ Bei Befallsverdacht oder bestätigtem Ausbruch in allen anderen als den vorstehend genannten Situationen ist der Kanton zuständig.

⁵ In bestimmten Fällen können Aufgaben des EPSD oder des zuständigen Kantons an Drittpersonen oder -organisationen übertragen werden. Die Verantwortung kann jedoch nicht abgetreten werden.

¹ Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen sind zu finden unter: www.pflanzengesundheit.ch > Weiterführende Informationen > Rechtliche Grundlagen oder > Dokumente. Die spezifischen rechtlichen Grundlagen zu *Popillia japonica* sind zu finden unter: www.pflanzengesundheit.ch > Schädlinge und Krankheiten > Japankäfer > Weiterführende Informationen > Dokumente oder > Rechtliche Grundlagen.

² Der Generische Notfallplan für Quarantäneorganismen des EPSD ist zu finden unter: www.pflanzengesundheit.ch > Schädlinge und Krankheiten > Weiterführende Informationen > Dokumente > Notfallplanung.

4 Prävention

4.1 Sensibilisierung

¹ Die Kantone und der EPSD informieren die Öffentlichkeit und Betriebe, die sich gewerblich mit dem Handel von Pflanzen beschäftigen, über die Bedrohung durch den Japankäfer für die Schweiz. Der Einbezug der Bevölkerung ist für die Prävention von entscheidender Bedeutung. Die Kantone und der EPSD informieren unter anderem über:

- Flyer
- Merkblätter
- Artikel in Fachzeitschriften oder Zeitungen
- Webseiten
- Informationsveranstaltungen

² Das Informationsmaterial sollte Folgendes enthalten: Punkte zur Biologie, dem Schadpotential, Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung des Käfers. Zudem sollten Erkennungsmerkmale aufgeführt sowie Kontaktpunkte für Meldungen bei Verdacht auf oder Fund von Käfern genannt werden.

4.2 Gebietsüberwachung

¹ Die Kantone führen im Rahmen der jährlichen Gebietsüberwachung Erhebungen über das Vorkommen des Japankäfers durch. Der EPSD gibt dazu den Kantonen detaillierte Anweisung für die Erhebungen im jährlich aktualisierten Auftrag für die Gebietsüberwachung bekannt.

² Die Erhebungen erfolgen basierend auf den Risiken der Entdeckung, Ansiedlung und Ausbreitung des Käfers und beinhalten mindestens folgende Punkte zur Früherkennung des Japankäfers:

1. ein Fallennetzwerk;
2. eine passive Überwachung (alle in der Gebietsüberwachung involvierte Akteure wie Landwirtinnen, Baumschulen, Gartenbauer und Landschaftsgärtnerinnen sind für das mögliche Auftreten des Japankäfers sensibilisiert und können diesen sicher erkennen).

5 Verdachtsphase

¹ Ziel der Verdachtsphase ist es, abzuklären, ob sich ein Verdacht auf den Japankäfer bestätigt oder nicht. Dazu wird die Plausibilität des Verdachts überprüft (5.1.1 und 5.2.1) und Probematerial so schnell wie möglich von Montag bis Donnerstag an Agroscope zur Diagnostik gesendet.

² Grundsätzlich führen vom EPSD bestimmte Expertinnen und Experten (NRL, Anhang 6) die Bestimmung durch, um das Vorkommen des Japankäfers innerhalb von zwei Arbeitstagen zu bestätigen

³ Funde von Larven oder adulten Käfern des Japankäfers in einem Befallsherd oder einer Befallszone gelten nicht als Verdacht. Hier ist bereits bekannt, dass der Japankäfer auftritt.

5.1 Verdacht aufgrund von adulten Japankäfern

5.1.1 Prüfung des Verdachtes

¹ Eine Meldung von adulten Japankäfern gilt dann als plausibel, wenn sie während der Flugperiode (Juni bis September) eingeht und die Meldung:

1. von einem Ort entlang einer der Hauptverkehrswege stammt, der aus einem Befallsherd, einer Befallszone oder einer Pufferzone führt; oder
2. von einer qualifizierten Person (Diagnostiklabor EPSD) stammt, die den Japankäfer identifizieren kann; oder
3. mittels eines Fotos erfolgt, das eindeutig einen Japankäfer zeigt oder vermuten lässt; oder
4. mittels eines gefangenen Individuums erfolgt (z. B. mit der Hilfe einer Lockstofffalle der Gebietsüberwachung), das eine visuelle Identifizierung zulässt.

² Einer Privatperson oder einem Betrieb wird Informationsmaterial abgegeben, wenn eine Meldung nicht einem plausiblen Verdacht entspricht (z. B. Telefonanruf). Sie wird darauf hingewiesen, dass sie sich wieder melden soll, falls sie ein Foto oder ein gefangenes Individuum vorweisen kann.

³ Verdächtige Blattfrasssymptome ohne adulte Japankäfer stellen keinen plausiblen Verdacht dar.

5.1.2 Beprobung

¹ Besteht ein plausibler Verdacht, werden die Käfer durch den EPSD-BLW oder den Kanton (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) eingesandt (Anhang 6).

² Bei einer Verdachtsmeldung ohne gefangene Käfer stellt der EPSD-BLW oder der Kanton (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) ein Fallennetz zum Nachweis des Verdachts auf (Anhang 6). Beim Aufstellen der Fallen wird die Umgebung aufmerksam auf das mögliche Vorhandensein von adulten Japankäfern abgesucht.

5.1.3 Vorsorgemassnahmen

¹ Das Verbringungsverbot kann potenziell befallene Kulturen, Maschinen und Waren direkt betreffen, z. B. Töpfe im Gartencenter oder Rollrasen in einer Produktion. Aber auch Kulturen und Waren in der unmittelbaren Umgebung der befallsverdächtigen Pflanzen können unter Quarantäne gestellt werden.

² Die Vorsorgemassnahmen können ohne Vorliegen eines Resultats oder Individuums, z. B. bei Verdacht aufgrund eines Fotos, längstens 14 Tage aufrechterhalten werden. Waren können unter bestimmten Auflagen, die das Risiko für die Verschleppung angemessen reduzieren, trotzdem verkauft werden.

³ Können keine Käfer gefunden werden, wird der Standort dem APSD gemeldet und im folgenden Jahr im Rahmen der Gebietsüberwachung überwacht.

5.1.4 Erhalt des Diagnostikresultats

¹ Das Resultat ist negativ, d. h., es handelt sich um einen anderen Organismus als den Japankäfer. Der EPSD-BLW oder der Kanton (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3):

1. hebt die aufgrund des Verdachts verfügbaren Massnahmen unverzüglich auf;
2. informiert alle involvierten Stellen (z. B. Betriebe, Privatpersonen, Behörden).

² Das Resultat ist positiv, d. h., es handelt sich um einen adulten Japankäfer und der Verdacht geht zur Alarmphase über (Ziffer 6).

5.2 Verdacht aufgrund von Larven des Japankäfers

5.2.1 Prüfung des Verdachtes

¹ Fotos von Larven, ohne dass die Larven eingefangen / sichergestellt wurden, gelten nicht als plausibler Verdacht.

² Eine Meldung gilt von August bis November als plausibel, wenn:

1. die Larve(n) das für Japankäfer eindeutige V-förmige Raster aufweisen (Anhang 1) und von einer qualifizierten Person (Diagnostiklabor EPSD) visuell bestimmt wurden; oder
2. die Larve(n) die typischen Charakteristiken von Engerlingen aufweisen (Anhang 1) und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - in Erde oder Substrat gefunden (z. B. Töpfe oder Rollrasen), die im gleichen Jahr aus einer Befallszone oder einem Befallsherd gekommen sind, oder
 - in einer Pufferzone gefunden.

³ Einer Privatperson oder einem Betrieb wird Informationsmaterial zu *Popillia japonica* abgegeben, wenn eine Meldung nicht einem plausiblen Verdacht entspricht (z. B. Telefonanruf). Sie wird darauf hingewiesen, dass sie sich wieder melden soll, falls sie ein gefangenes Individuum vorweisen kann.

5.2.2 Beprobung

Während der Flugsaison (Juni bis September) wird vom Kanton für den Zeitraum der Probenahme eine Lockstofffalle am Standort installiert (mobile Falle) und die Umgebung aufmerksam auf das mögliche Vorhandensein von adulten Japankäfern abgesucht.

5.2.3 Vorsorgemassnahmen

¹ Um zu verhindern, dass die Larven weiterverbreitet werden, kann der EPSD-BLW oder der Kanton (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) ein Verbringungsverbot für Erde bzw. die Reinigung von Maschinen, die mit Erde in Berührung kommen, per Verfügung anordnen, bis das Ergebnis des NRLs vorliegt.

² Das Verbringungsverbot kann potenziell befallenen Kulturen, Maschinen und Waren direkt betreffen, z. B. Boden oder Töpfe im Gartencenter oder Rollrasen in einer Produktion. Aber auch Kulturen und Waren in der unmittelbaren Umgebung der befallsverdächtigen Pflanzen können unter Quarantäne gestellt werden.

5.2.4 Erhalt des Diagnostikresultats

¹ Das Resultat ist negativ, d. h. es handelt sich um einen anderen Organismus als den Japankäfer. Der EPSD-BLW oder der Kanton (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3):

1. hebt die aufgrund des Verdachts verfügten Massnahmen unverzüglich auf;
2. informiert alle involvierten Stellen (z. B. Betrieb, Privatperson, Behörde).

² Das Resultat ist positiv, d. h. es handelt sich um eine Larve des Japankäfers und der Verdacht geht zur Alarmphase über (Ziffer 6).

6 Alarmphase

¹ Diese Phase beginnt mit der amtlichen Bestätigung des Funds eines Japankäfers. Ziel der Alarmphase ist es, die vorliegende Situation besser zu verstehen: Handelt es sich um einen Ausbruch oder um einen Einzelfund? Kann man zurückverfolgen, woher die Käfer/Larven kamen? Je nach Szenario muss unterschiedlich vorgegangen werden.

² Umfasst der Fund mehrere Kantone, werden alle betroffenen Kantone eingeladen, an den Sitzungen teilzunehmen und die für die einzelnen Szenarien aufgeführten Massnahmen in ihrem Kanton umzusetzen. Der Kanton, in dem der erste Käfer gefunden wird, wird als «Ursprungskanton» bestimmt. Die Kantone entscheiden von Fall zu Fall an einer Sitzung, ob

- der Ursprungskanton für die interkantonale Koordination zuständig ist und die organisatorische Verantwortung trägt; oder
- jeder Kanton eine zuständige Person bestimmt.

6.1 Szenario 1 – Fund des Japankäfers bei einer Importkontrolle

Findet der EPSD-BLW Larven oder adulte Käfer bei Importkontrollen an Grenzübergängen wie Strassenzöllen, Häfen oder Flughäfen:

1. vernichtet oder dekontaminiert der EPSD-BLW die gesamte Wareneinheit, inklusive Substrat und Gebinde, auch wenn nur ein Teil der Waren betroffen ist;
2. bestimmt der EPSD-BLW den Ursprung der befallenen Lots;
3. meldet der EPSD-BLW den Fund über das iRASFF/Traces Tool.

6.2 Szenario 2 – Einzelne Japankäfer in Verpackungen

Melden Privatpersonen oder Betriebe den Fund von Japankäfer in Verpackungen von landwirtschaftlichen Produkten (z. B. Trauben) an den Kanton:

1. klärt der Kanton ab, ob die Ware aus einem Befallsherd oder einer Befallszone stammen;

2. stellt der Kanton sicher, dass die Käfer durch Tiefgefrieren (24 h), Verbrennung oder Überbrühen mit heissem Wasser vernichtet werden;
3. meldet der Kanton den Fund sofort oder spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen an den EPSP-BLW;
4. Es ist nicht notwendig, den Käfer zur Identifikation einzusenden;
5. Es ist nicht notwendig, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein EUROPHYT Meldeformular auszufüllen;
6. Bei Meldung zu Schweizer landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produkten stellt der EPSP-BLW sicher, dass Massnahmen ergriffen werden, um dies in der Zukunft zu verhindern. Bei Meldung zu ausländischen landwirtschaftlichen Produkten informiert der EPSP-BLW die NPPO des betroffenen Landes.

6.3 Szenario 3 – Larven in isolierten Behältnissen (z. B. Töpfe)

Findet eine Privatperson, ein Betrieb, ein Inspektor oder ein Kontrolleur Larven in einem isolierten Behältnis (z. B. Töpfe):

1. schliesst der EPSP-BLW oder der Kanton (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) zunächst aus, dass die Eier am Standort gelegt wurden (Standort gilt als befallsfrei, Behältnis kommt aus einem Befallsgebiet);
2. klärt der EPSP-BLW oder der Kanton (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) ab, ob die Ware ausserhalb der Flugperiode des Käfers verbracht wurde (Oktober bis Mai). In diesem Fall kann die Ziffer 6.3.2 – Abgrenzungserhebung übersprungen werden;
3. Wurde die Ware innerhalb der Flugperiode (Juni bis September) verschoben, macht der EPSP-BLW oder der Kanton (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) eine Abgrenzungserhebung (siehe Ziffer 6.3.2), um auszuschliessen, dass Käfer vor Ort vorhanden sind;
4. ordnet der EPSP-BLW oder der Kanton (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) die Vernichtung der gesamten Wareneinheit, inklusive Substrat und Gebinde per Verfügung an.

Der Kanton kann zur Unterstützung jederzeit ein *Outbreak Management Team* (OMT) einberufen (vgl. Anhang 12).

6.3.1 Informationen teilen und sammeln

¹ Die betroffenen Personen (z. B. Betriebsleiter, Privatpersonen, Gemeinde) werden über das bestätigte Auftreten des Japankäfers informiert und können allfällige Fragen an den Kanton oder den EPSP-BLW richten (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3). Ziel ist, wirkungsvoll zu informieren und Ängste abzubauen. Besprochen wird (wenn möglich vor Ort)

- die aktuelle Situation im Allgemeinen;
- der Käfer, seine Biologie und Verbreitung;
- die möglichen Schritte zur Bekämpfung und der zeitliche Ablauf dieser Schritte;
- die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung (Erläuterung der Möglichkeit einer Abfindung bei angeordneten Bekämpfungsmassnahmen, Vorlage für das Gesuch um Abfindung);
- geeignetes Informationsmaterial (z. B. Agroscope Merkblatt oder www.popillia.agroscope.ch).

² Der Kanton und/oder EPSP-BLW (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) prüft den Ursprung der befallsverdächtigen Waren und nimmt die Rück- und Weiterverfolgung der Waren vor (wenn vorhanden mit Hilfe des Pflanzenpasses).

³ Wird aus der Rück- und Weiterverfolgung klar, dass weitere Waren oder Standorte betroffen sein können, werden diese durch den EPSP-BLW oder den Kanton (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) inspiert. Werden Larven gefunden, wird nach Ziffer 6.3 vorgegangen.

⁴ Der Kanton füllt das EUROPHYT-Befallsmeldeformular aus und sendet es innerhalb von 5 Arbeitstagen an den EPSP-BLW. Findet ein Inspektor oder ein Kontrolleur einen Käfer, muss der EPSP-BLW den Kanton davon in Kenntnis setzen. Es obliegt anschliessend dem EPSP-BLW, das EUROPHYT-Befallsmeldeformular auszufüllen.

⁵ Der EPSD-BLW informiert innerhalb von 8 Arbeitstagen die Vertragsparteien des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC).

⁶ Der EPSD-BLW informiert die anderen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein innerhalb einer der Situation angemessenen Frist über das Auftreten des Japankäfers. Der betroffene Kanton kann diese interkantonale Information aus triftigen Gründen verzögern.

6.3.2 Abgrenzungserhebung

¹ Diese Massnahme muss nur umgesetzt werden, wenn die mit Larven befallene Ware innerhalb der Flugperiode (Juni bis September) verschoben wurde.

² Der Kanton und/oder der EPSD-BLW (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) inventarisieren einen Radius von 6 km innerhalb von 3 Arbeitstagen auf Risikostandorte (vgl. Anhang 7). Wenn dies für die Arbeit des Kantons hilfreich ist, wird zunächst ein Radius von 3 km realisiert, bevor die restlichen 3 km des Radius in den folgenden Tagen hinzugefügt werden. Gleichzeitig beginnen der Kanton und/oder der EPSD-BLW (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) mit Inspektionen (je nach Situation visuell und mittels Lockstofffallen (vgl. Anhänge 4 und 8)).

³ Werden im Rahmen der Abgrenzungserhebung adulte Japankäfer gefunden, entspricht der Fall dem Szenario 5 – Ausbruch des Japankäfers.

6.3.3 Intensivierte Überwachung

¹ Der Kanton und/oder der EPSD-BLW (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) führt mindestens in den drei Folgejahren zur Bestätigung der Abwesenheit des Japankäfers eine intensivierte Überwachung der betroffenen Umgebung mittels Lockstofffallen durch.

² Die Anzahl der Fallen und deren Standorte werden mit dem APSD vereinbart und im Gebietsüberwachungsauftrag festgehalten. Generell gilt es:

- einen 1 km Radius um die Fundstelle flächig zu überwachen;
- gezielt Risikostandorte (vgl. Anhang 7) in der Umgebung von mind. 5 km zu überwachen.

³ Der Kanton kann die intensivierte Überwachung in Absprache mit dem EPSD-BLW beenden, wenn sich während drei Jahren in Folge die Abwesenheit des Japankäfers bestätigt. In höheren Lagen kann es sein, dass der Lebenszyklus von *Popillia japonica* länger als ein Jahr dauert. In diesem Fall muss die Abwesenheit für einen längeren Zeitraum nachgewiesen werden.

6.4 Szenario 4 – Einzelne Japankäfer in Lockstofffallen («Blinde Passagiere»)

Fängt der Kanton Käfer in einer Lockstofffalle der Gebietsüberwachung:

1. informiert der Kanton innerhalb eines Arbeitstages den EPSD-BLW;
2. kann der Kanton zur Unterstützung jederzeit ein OMT einberufen (vgl. Anhang 12).

6.4.1 Informationen teilen und sammeln

¹ Der Kanton füllt das EUROPHYT-Befallsmeldeformular aus und sendet es innerhalb von 5 Arbeitstagen an den EPSD-BLW.

² Der EPSD-BLW informiert innerhalb von 8 Arbeitstagen die Vertragsparteien des IPPC.

³ Der EPSD-BLW informiert die anderen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein innerhalb einer der Situation angemessenen Frist über das Auftreten. Der betroffene Kanton kann diese interkantonale Information aus triftigen Gründen verzögern.

⁴ Der Kanton oder der EPSD-BLW kann eine Medienmitteilung veröffentlichen.

6.4.2 Abgrenzungserhebung

¹ Der Kanton inventarisiert einen Radius von 6 km innerhalb von 3 Arbeitstagen auf Risikostandorte (vgl. Anhang 7). Wenn dies für die Arbeit des Kantons hilfreich ist, wird zunächst ein Radius von 3 km

realisiert, bevor die restlichen 3 km des Radius in den folgenden Tagen hinzugefügt werden. Gleichzeitig beginnt der Kanton mit Inspektionen (je nach Situation visuell und mittels Lockstofffallen (vgl. Anhänge 3, 4 und 8). Er überprüft, ob es sich bei dem Japankäfer um einen Einzelfund handelt. Es werden Nachweise (z. B. Fänge von adulten Japankäfern) gesammelt, ob sich der Japankäfer angesiedelt und ob er sich vermehrt hat.

² Werden im Rahmen der Abgrenzungserhebung weitere Japankäfer gefunden, handelt es sich nicht um einen Einzelfund. Somit entspricht der Fall dem Szenario 5 – Ausbruch des Japankäfers.

6.4.3 Intensivierte Überwachung

¹ Der Kanton führt mindestens in den drei Folgejahren zur Bestätigung der Abwesenheit des Japankäfers eine intensivierte Überwachung der betroffenen Umgebung mittels Lockstofffallen durch.

² Die Anzahl der Fallen und deren Standorte werden mit dem APSD vereinbart und im Gebietsüberwachungsauftrag festgehalten. Generell gilt es:

- einen 1 km Radius um die Fundstelle flächig zu überwachen;
- gezielt Risikostandorte (vgl. Anhang 7) in der Umgebung von mind. 5 km zu überwachen.

³ Der Kanton kann die intensivierte Überwachung in Absprache mit dem EPSD-BLW beenden, wenn sich während drei Jahren in Folge die Abwesenheit des Japankäfers bestätigt. In höheren Lagen kann es sein, dass der Lebenszyklus von *Popillia japonica* länger als ein Jahr dauert. In diesem Fall muss die Abwesenheit für einen längeren Zeitraum nachgewiesen werden.

6.5 Szenario 5 – Ausbruch des Japankäfers (in einer befallsfreien Zone, die keine Pufferzone ist)

¹ Stellt der EPSD-BLW oder der Kanton (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) das Auftreten des Japankäfers fest (mit Ausnahme der Szenarien 6.1–6.4), gilt dies als Ausbruch. Man geht davon aus, dass eine Population des Japankäfers vorhanden ist. Das Szenario 6.5 behandelt explizit einen Ausbruch, der in einem bisher befallsfreien Gebiet ausserhalb einer Pufferzone festgestellt wurde.

² Innerhalb von 3 Arbeitstagen wird das erste OMT einberufen (vgl. Anhang 12).

6.5.1 Informationen und Meldung des Ausbruchs

¹ Die betroffenen Personen (z. B. Betriebsleiter, Privatpersonen, Gemeinde) werden über das bestätigte Auftreten des Japankäfers informiert und können allfällige Fragen an den Kanton oder den EPSD-BLW richten (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3). Ziel ist, wirkungsvoll zu informieren und Ängste abzubauen. Besprochen wird (wenn möglich vor Ort)

- die aktuelle Situation im Allgemeinen;
- der Käfer, seine Biologie und Verbreitung;
- die möglichen Schritte zur Bekämpfung und der zeitliche Ablauf dieser Schritte (siehe Aktionsplan (6.5.1, 3.));
- die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung (Erläuterung der Möglichkeit einer Abfindung bei angeordneten Bekämpfungsmassnahmen, Vorlage für das Gesuch um Abfindung);
- geeignetes Informationsmaterial (z. B. Agroscope Merkblatt und www.popillia.agroscope.ch),

² Der Kanton und/oder EPSD-BLW (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) versuchen den Ursprung des Ausbruchs festzustellen (wenn möglich durch Rück- und Weiterverfolgung von Waren anhand ihres Pflanzenpasses).

³ Der Kanton füllt das EUROPHYT-Befallsmeldeformular aus und sendet es innerhalb von 5 Arbeitstagen an den EPSD-BLW.

⁴ Der EPSD-BLW informiert innerhalb von 8 Arbeitstagen die Vertragsparteien des IPPC.

⁵ Der EPSD-BLW informiert die anderen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein innerhalb einer der Situation angemessenen Frist über das Auftreten. Der betroffene Kanton kann diese interkantona- nale Information aus triftigen Gründen durch eine Anfrage an den EPSD-BLW verzögern.

⁶ Der Kanton oder der EPSD-BLW kann eine Medienmitteilung veröffentlichen.

6.5.2 Abgrenzungserhebung

¹ Der Kanton und/oder der EPSD-BLW (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) inventarisieren einen Radius von 6 km innerhalb von 3 Arbeitstagen auf Risikostandorte (vgl. Anhang 7). Wenn dies für die Arbeit des Kantons hilfreich ist, wird zunächst ein Radius von 3 km realisiert, bevor die restlichen 3 km des Radius in den folgenden Tagen hinzugefügt werden. Gleichzeitig beginnen der Kanton und/oder der EPSD-BLW (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) mit Inspektionen (je nach Situation visuell, mittels Lockstofffallen und Bodenproben (vgl. Anhänge 3, 4, 5 und 8). Es werden Nachweise (z. B. Fänge von adulten Japankäfern) gesammelt, ob und wo sich der Japankäfer angesiedelt und ob er sich vermehrt hat.

² Werden im Rahmen der Abgrenzungserhebung weitere Japankäfer gefunden, gelten diese Gebiete auch als befallen. Das Gesamtgebiet, auf dem Japankäfer gefunden wurden, dient als Basis für die Gebietsabgrenzung (Ziffer 6.5.3).

6.5.3 Gebietsabgrenzung

¹ Als Befallsherd gilt:

1. das Gesamtgebiet, auf dem der Japankäfer während der Abgrenzungserhebung gefunden wurde,
2. und zusätzlich ein Radius von mind. 1 km (vgl. Abbildung 1–Abbildung 4).

² Als Pufferzone gilt:

1. das Gebiet, das den Befallsherd umgibt;
2. ein Gebiet von mind. 5 km Radius um den Rand des Befallsherds (vgl. Abbildung 1Abbildung 4).

³ Die Abgrenzung des Befallsherds und der Pufferzone kann auf administrative Grenzen, Strassen, Wege oder Flüsse ausgeweitet werden.

⁴ Kanton und/oder der EPSD-BLW (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) ordnen die Gebietsabgrenzung per Verfügung an.

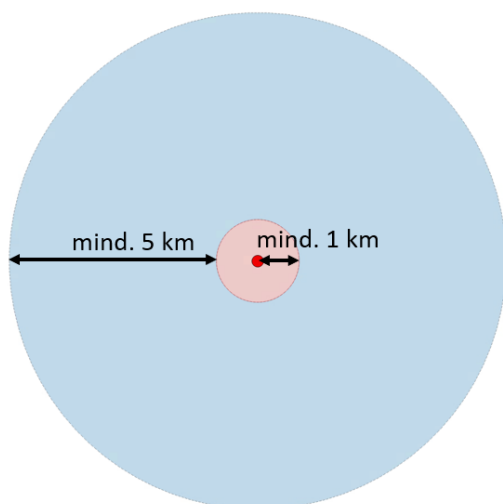


Abbildung 1: Abgrenzung des Gebietes bei einem einzelnen Fundort des Japankäfers, z. B. beim Fund von Larven.

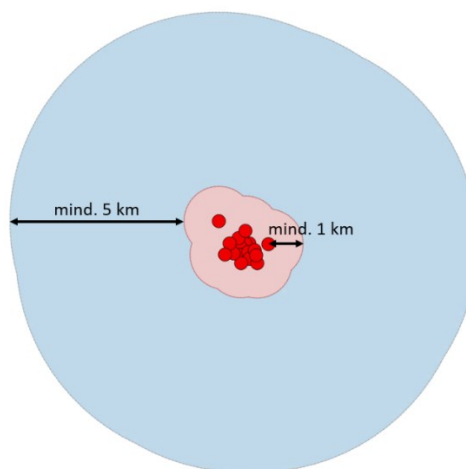


Abbildung 2: Minimale Abgrenzung des Gebietes, wenn bei der Abgrenzungserhebung an mehreren Standorten Japankäfer gefunden wurden.

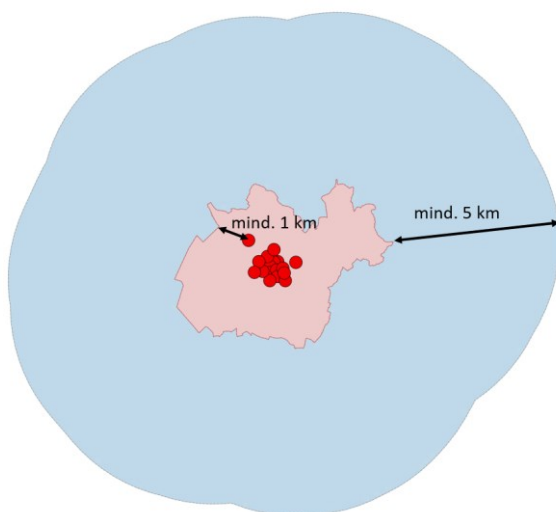


Abbildung 3: Nutzung der Gemeindegrenzen zur Abgrenzung des Befallsherdes.

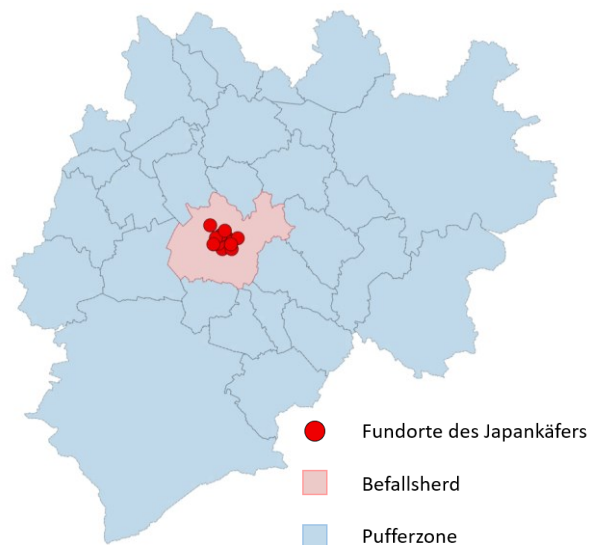


Abbildung 4: Nutzung der Gemeindegrenzen zur Abgrenzung des Befallsherdes und der Pufferzone.

6.6 Szenario 6 – Ausbruch des Japankäfers in der Pufferzone eines Befallsherdes

Stellt der Kanton oder der EPSD-BLW (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) das Auftreten des Japankäfers fest (mit Ausnahme der Szenarien 6.1–6.4), gilt dies als Ausbruch. Das Szenario 6.6 behandelt explizit einen Ausbruch, welcher in der Pufferzone eines Befallsherdes festgestellt wurde.

6.6.1 Informationen und Meldung des Ausbruchs

¹ Die betroffenen Personen (z. B. Betriebsleiter, Privatpersonen, Gemeinde) werden über das bestätigte Auftreten des Japankäfers informiert und können allfällige Fragen an den Kanton oder den EPSD-BLW richten (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3). Ziel ist, wirkungsvoll zu informierend und Ängste abzubauen. Besprochen wird (wenn möglich vor Ort)

- die aktuelle Situation im Allgemeinen;
- der Käfer, seiner Biologie und Verbreitung;
- die möglichen Schritte zur Bekämpfung und der zeitliche Ablauf dieser Schritte (siehe Aktionsplan (6.5.1, 3.));
- die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung (Erläuterung der Möglichkeit einer Abfindung bei angeordneten Bekämpfungsmassnahmen, Vorlage für das Gesuch um Abfindung);
- geeignetes Informationsmaterial (z. B. Agroscope Merkblatt und www.popillia.agroscope.ch),

² Liegt die Zuständigkeit beim Kanton füllt dieser das EUROPHYT-Befallsmeldeformular aus und sendet es innerhalb von 5 Arbeitstagen an den EPSD-BLW.

³ Der EPSD-BLW informiert die anderen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein innerhalb einer der Situation angemessenen Frist über das Auftreten. Der betroffene Kanton kann diese interkantonalen Information aus triftigen Gründen verzögern.

⁴ Der EPSD-BLW informiert innerhalb einer angemessenen Frist die Vertragsparteien des IPPC.

⁵ Der Kanton oder der EPSD-BLW kann eine Medienmitteilung veröffentlichen.

6.6.2 Abgrenzungserhebung

¹ Der Kanton und/oder der EPSD-BLW (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) inventarisieren den einen Radius von 6 km innerhalb von 3 Arbeitstagen auf Risikostandorte (vgl. Anhang 7). Wenn dies für die Arbeit des Kantons hilfreich ist, wird zunächst ein Radius von 3 km realisiert, bevor die restlichen 3 km

des Radius in den folgenden Tagen hinzugefügt werden. Gleichzeitig beginnt der Kanton und/oder der EPSP-BLW (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) mit Inspektionen (je nach Situation visuell, mittels Lockstofffallen und Bodenproben (vgl. Anhänge 3, 4, 5 und 8). Dabei wird das bereits bestehende, abgegrenzte Gebiet berücksichtigt.

² Werden im Rahmen der Abgrenzungserhebung weitere Japankäfer gefunden, gelten diese Gebiete auch als befallen. Das Gesamtgebiet, auf dem Japankäfer gefunden wurden und seine Position in Bezug auf den bereits bestehenden Befallsherd dienen als Basis für die Gebietsabgrenzung (Ziffer 6.6.3).

6.6.3 Gebietsabgrenzung

¹ Als Befallsherd gilt:

1. das Gesamtgebiet, auf dem der Japankäfer während der Abgrenzungserhebung gefunden wurde,
2. und zusätzlich ein Radius von mind. 1 km (vgl. Abbildung 5).

² Befindet sich der Ausbruch innerhalb von 1,5 km zur Grenze des bereits bestehenden Befallsherdes (und gibt es keine unüberwindbaren geografischen Hindernisse), wird der Ausbruch direkt mit dem Befallsherd verschmolzen. Es gelten anschliessend dieselben Massnahmen, die bereits im bestehenden Befallsherd gelten.

Als Pufferzone gilt dann:

ein Gebiet von mind. 5 km Radius um den Rand des neuen Befallsherds (vgl. Abbildung 5). Die Pufferzone umschliesst grundsätzlich den Befallsherd.

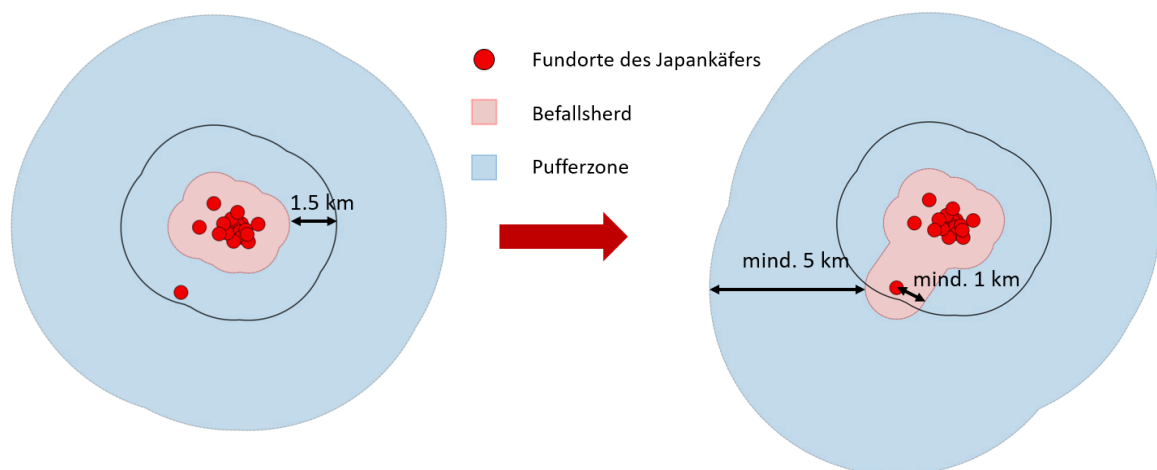


Abbildung 5: Umsetzung der Gebietsabgrenzung bei einem Ausbruch innerhalb von 1,5 km Distanz zum Befallsherd. Der Befallsherd des neuen Ausbruchs wird mit dem bestehenden Befallsherd verschmolzen.

³ Befindet sich der Ausbruch ausserhalb von 1,5 km zur Grenze des bereits bestehenden Befallsherdes (und gibt es keine unüberwindbaren geografischen Hindernisse), wird ein neuer Befallsherd ausgeschrieben (vgl. Abbildung 6).

Als Pufferzone gilt dann:

ein Gebiet, das beide Befallsherde einschliesst und einen Radius von mind. 5 km um den Rand der Befallsherde umfasst (vgl. Abbildung 6).

⁴ Die Abgrenzung des Befallsherds und der Pufferzone kann auf administrative Grenzen, Strassen, Wege oder Flüsse ausgeweitet werden.

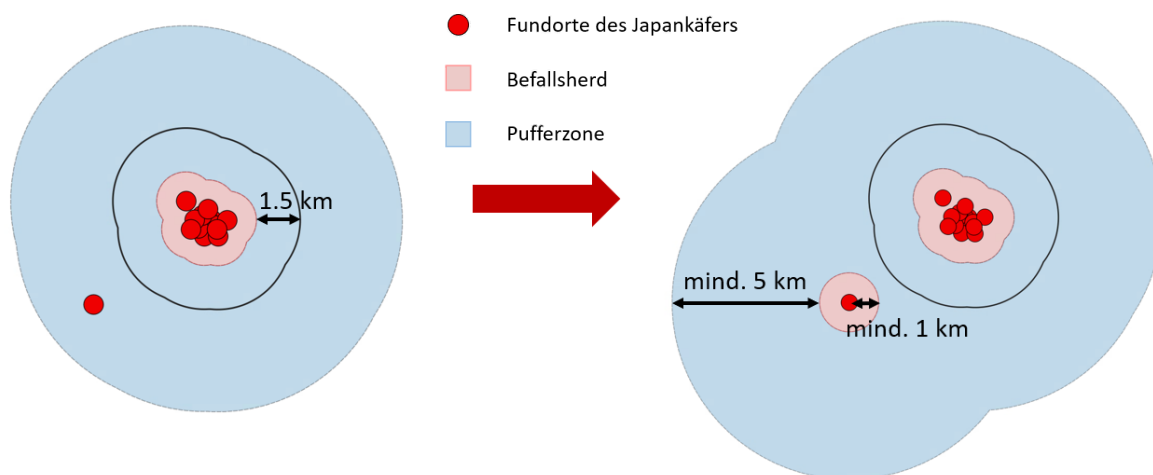


Abbildung 6: Umsetzung der Gebietsabgrenzung bei einem Ausbruch ausserhalb von 1,5 km Distanz zum Befallsherd. Es wird ein neuer Befallsherd ausgeschieden.

⁵ Kanton und/oder der EPSD-BLW (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) ordnen die Gebietsabgrenzung per Verfügung an.

7 Bekämpfungsphase

Ziel der Bekämpfungsphase ist es, den Japankäfer so effektiv und rasch wie möglich zu bekämpfen und seine Tilgung zu erreichen. Der Schutz des befallenen Gebietes steht im Zentrum der Massnahmen. Schäden sollen so weit möglich verhindert werden. Die Strategie stützt sich auf die Abklärungen, welche der Kanton und der EPSD-BLW in der Alarmphase gemacht haben. Umfasst die Befallszone mehrere Kantone, werden alle betroffenen Kantone eingeladen, an den Sitzungen teilzunehmen und die Bekämpfungsmassnahmen in ihrem Kanton umzusetzen. Der Kanton, in dem der erste Käfer gefunden wird, wird als «Ursprungskanton» bestimmt. Die Kantone entscheiden von Fall zu Fall an einer Sitzung, ob:

- der Ursprungskanton für die interkantonale Koordination zuständig ist und die organisatorische Verantwortung für den neuen Befallsherd trägt; oder
- jeder Kanton eine zuständige Person für den neuen Befallsherd bestimmt.

7.1 Vorbereitung der Bekämpfung

¹ Der Kanton legt (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3) innerhalb von 8 Arbeitstagen einen Zeitplan zur Umsetzung der notwendigen Massnahmen fest (Aktionsplan gemäss Art. 14 PGesV). Der EPSD-BLW muss diesen Zeitplan validieren. Darin enthalten sind:

- das Konzept für die Durchführung der Inspektionen und des Monitorings;
- die geplanten Tilgungsmassnahmen.

² Der Kanton kann zur Bewältigung einer Notfallsituation, gestützt auf Artikel 40 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 12. Mai 2010, eine Notfallzulassung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen beantragen. Ein solcher Antrag kann auch von Seite des BLW erfolgen.

7.2 Massnahmen zur Bekämpfung und Tilgung des Japankäfers

¹ Der Kanton legt in Absprache mit dem EPSD-BLW (z. B. während der OMTs) fest, welche die konkreten Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers im Befallsherd sind. Besonders einschneidende Massnahmen können auch nur in Teilen des Befallsherds angewendet werden. Alle Massnahmen muss der Kanton per Verfügung anordnen, bevor sie umgesetzt werden.

² Der Kanton ergreift die zielführenden aufgelisteten Massnahmen. Er ist jedoch nicht dazu verpflichtet, sämtliche Massnahmen anzuwenden. Entscheidend ist, dass das Ziel (Tilgung) erreicht wird. Zu den Massnahmen, die zur Bekämpfung und Tilgung geeignet sind, gehören insbesondere folgende Massnahmen (die Liste ist nicht abschliessend):

- Einsatz von Lockstofffallen (Mai bis Oktober);
- Einsatz von *Long lasting insecticide treated nets*, kurz LLINs (Juni bis September);
- Einsatz von Insektiziden (punktuell);
- Einsatz von Nematoden (August bis Oktober, evtl. Wiederholung im folgenden Frühjahr)
- Bodenbearbeitung;
- Absammeln der Käfer von Hand (Juni bis September);
- Bewässerungsverbot von Grünflächen wie Park- und Sportanlagen (Juni bis September).

Wie die Massnahmen jeweils umgesetzt werden, ist im Anhang 10 erklärt.

³ In Absprache mit dem EPSD können weitere geeignete Massnahmen ergriffen werden, basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

7.3 Massnahmen gegen die Verschleppung des Japankäfers

¹ Der Kanton legt in Absprache mit dem EPSD-BLW (z. B. während der OMTs) fest, welches die konkreten Massnahmen gegen die Verschleppung des Japankäfers im Befallsherd und in der Pufferzone sind. Alle Massnahmen muss der Kanton per Verfügung anordnen, bevor sie umgesetzt werden.

² Der Kanton ergreift geeignete Massnahmen, um:

- das Verschieben von Erde zu verbieten oder einzuschränken (ganzjährig);
- landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte für Erdarbeiten zu reinigen (ganzjährig);
- die Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat zu verbieten oder einzuschränken (ganzjährig);
- den Transport von Schnittgut aus der Grünpflege zu verbieten (Juni bis September);
- die Verwendung von pflanzlichem Kompostmaterial zu beschränken, es mit einer Plane abzudecken oder dessen Verbringung zu verbieten;
- (wenn nötig) zu verhindern, dass der Käfer durch z. B. Flughäfen, Häfen und Bahnhöfe weiterverbreitet wird.

Wie die Massnahmen jeweils umgesetzt werden, ist im Anhang 11 erklärt.

³ In Absprache mit dem EPSD können weitere geeignete Massnahmen ergriffen werden, basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

7.4 Monitoring

7.4.1 Monitoring durch den Kanton

¹ Der Kanton beginnt das Monitoring gleichzeitig mit den Bekämpfungsmassnahmen. Es wird sowohl im Befallsherd als auch in der Pufferzone durchgeführt (vgl. Anhang 9). Der Kanton ist dafür verantwortlich, das Monitoring zu planen und umzusetzen.

² Das Monitoring besteht aus einer Kombination von Lockstofffallen, visuellen Kontrollen oder auch Bodenproben.

³ Werden Japankäfer in der Pufferzone des Befallsherds gefunden, wird dies sofort dem EPSD-BLW gemeldet.

7.4.2 Monitoring durch die Betriebe

¹ Der Kanton muss folgende Pflichten für vom Japankäfer betroffene Betriebe im Befallsherd (insbesondere Landwirtschaftsbetriebe, Baumschulen, Gärtnereien und landwirtschaftliche Gewerbe) per Verfügung anordnen:

1. sie kontrollieren während der Flugperiode mindestens einmal wöchentlich alle Pflanzen auf dem Betrieb und dessen Umgebung im Radius von 50 m auf die Absenz des Japankäfers und melden dem Kanton (oder bei Pflanzenpass-Betrieben dem EPSD-BLW) unverzüglich jeglichen Verdacht auf den Japankäfer; und
2. sie kontrollieren bei der Abgabe oder bei einem Transport von Pflanzen ausserhalb ihres Betriebes die oberirdischen Teile auf das Auftreten von Japankäfern.

² Der EPSD-BLW ordnet die Pflichten nach Absatz 1 für zugelassene Betriebe im Befallsherd an.

7.5 Information und Sensibilisierung zum Ausbruch

¹ Der Kanton informiert und sensibilisiert mit Unterstützung des EPSD-BLW die Öffentlichkeit über den Ausbruch (z. B. mittels Medienkonferenz und -mitteilung, Webseiten, Poster und Flyer). Die betroffenen Organisationen und Branchen können in diese Informations- und Sensibilisierungskampagne einbezogen werden.

² Innerhalb des abgegrenzten Gebietes:

1. wird die breite Bevölkerung für die durch den Japankäfer ausgehende Bedrohung sensibilisiert;
2. werden die Grenzen des abgegrenzten Gebietes klar kommuniziert;
3. wird über die Massnahmen informiert und soweit möglich Ängste genommen;
4. werden Betriebe und Pflanzenpass-Betriebe spezifisch auf die Massnahmen hingewiesen, welche sie betreffen.

³ Ausserhalb des abgegrenzten Gebietes:

1. wird die breite Bevölkerung über die Bedrohung durch den Japankäfer informiert und dafür sensibilisiert;
2. werden spezifisch Reisende und Betriebe wie Transportunternehmen und Händler sensibilisiert, falls das abgegrenzte Gebiet ein beliebtes Reiseziel ist oder ein wichtiger Warenumschlagsort betroffen ist. Dabei sollten Informationen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung des Käfers im Mittelpunkt stehen (Kommunikation via Radio, Fernsehen, Flyer, Poster usw.).

8 Nachkontrollphase

¹ Ziel der Nachkontrollphase ist die jährliche Erfolgskontrolle der durchgeführten Tilgungsmassnahmen. Basierend auf dem Monitoring kann bei Bedarf die Grösse des Befallsherds und der Pufferzone angepasst werden.

² Der Kanton führt in Absprache mit dem EPSD-BLW systematische Kontrollen mit Hilfe von Lockstofffallen, visuellen Kontrollen oder auch Bodenproben bis 3 Jahre nach dem letzten Auftreten des Japankäfers durch (vgl. Anhänge 4, 5 und 9).

³ Am Übergang zwischen dem Befallsherd und der Pufferzone werden vom Kanton in einem 2 km Radius keine Lockstofffallen aufgestellt, um den Japankäfer nicht aus dem Befallsherd herauszulocken. Flächen mit erhöhtem Risiko werden in Absprache mit dem EPSD-BLW visuell und mit mobilen oder sporadisch aktivierten Fallen kontrolliert (vgl. Anhang 9 Abbildung 21).

⁴ Wird das Auftreten von Japankäfern in der Pufferzone bestätigt, geht der Kanton schnellstmöglich gemäss Ziffer 6.6 vor.

8.1 Kriterien für die Überprüfung des Erfolgs der Tilgungsmassnahmen

¹ Die Massnahmen zeigen Erfolg, wenn sich der Befallsherd spätestens im zweiten Jahr nach dem Ausbruch nicht weiter oder kaum ausdehnt.

² Bestätigt das Monitoring während drei Jahren in Folge die Abwesenheit des Japankäfers, kann der Kanton in Absprache mit dem EPD-BLW das abgegrenzte Gebiet aufheben.

³ In höheren Lagen kann es sein, dass der Lebenszyklus des Japankäfers länger als ein Jahr dauert. In diesem Fall muss die Abwesenheit für einen längeren Zeitraum nachgewiesen werden.

⁴ Ist die Tilgung des Japankäfers nicht erfolgreich, kann der Kanton beim BLW die Ausscheidung einer Befallszone und einer dazugehörigen Pufferzone (Eindämmungszone) beantragen, in welcher sich die Bekämpfung auf Eindämmungsmassnahmen beschränkt (vgl. Ziffer 9).

9 Eindämmungsmassnahmen (Strategiewechsel)

¹ Ziel der Eindämmungsmassnahmen ist es, die Gebiete der Schweiz und ihrer Nachbarländer sowie darüber hinaus alle in Kontakt mit der Schweiz stehenden Länder zu schützen, welche frei vom Japankäfer sind. Die ergriffenen Massnahmen sollen das Risiko einer Ausbreitung oder Verschleppung des Käfers so weit möglich minimieren.

² Für die Ausscheidung einer Eindämmungszone und die Festlegung der Eindämmungsmassnahmen ist der Erlass einer Allgemeinverfügung oder eine Verordnungsänderung durch das BLW notwendig. Der Kanton wird vorher durch das BLW konsultiert.

Umfasst die Befallszone mehrere Kantone, werden alle betroffenen Kantone eingeladen, an den Sitzungen teilzunehmen und die Bekämpfungsmassnahmen in ihrem Kanton umzusetzen. Der Kanton, in dem der erste Käfer gefunden wird, wird als «Ursprungskanton» bestimmt. Die Kantone entscheiden von Fall zu Fall an einer Sitzung, ob:

- der Ursprungskanton für die interkantonale Koordination zuständig ist und die organisatorische Verantwortung für den neuen Befallsherd trägt.

9.1 Abgrenzung der Eindämmungszone

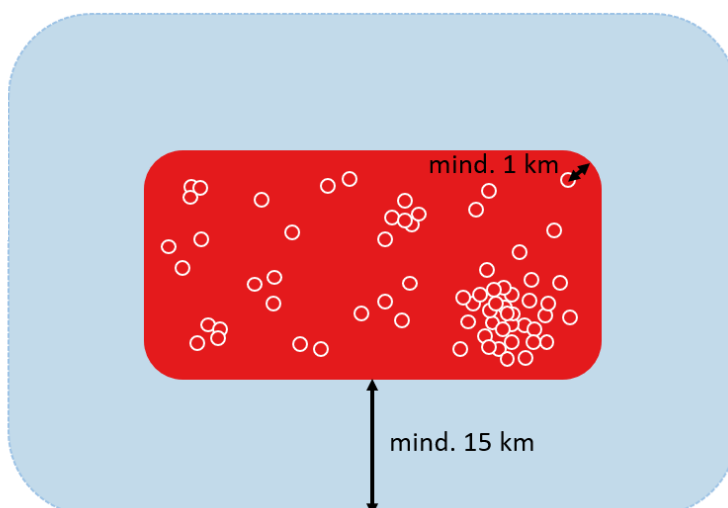
¹ Die Eindämmungszone besteht aus einer Befallszone und aus einer Pufferzone.

² Die Befallszone muss eine zusammenhängende Zone sein. Sie kann nur dort ausgeschieden werden, wo aufgrund des Monitorings Larven und/oder Adulte des Japankäfers gefunden wurden. Die Grenze der Befallszone wird in Absprache mit dem Kanton vom BLW festgelegt.

³ Die Pufferzone umgibt die Befallszone und muss mind. eine Breite von 15 km aufweisen. Die Grenze der Pufferzone wird in Absprache mit dem Kanton vom BLW festgelegt.

Abbildung 7 Schematische Darstellung einer Befallszone mit Pufferzone. Das Vorkommen des Japankäfers innerhalb der Befallszone ist nicht zwingend homogen.

- Vorkommen des Japankäfers
- Befallszone
- Pufferzone
- Abgegrenztes Gebiet



9.2 Massnahmen zur Bekämpfung im Rahmen der Eindämmung des Japankäfers

¹ Das BLW legt in einer Verordnung oder einer Allgemeinverfügung in Absprache mit dem Kanton und im Einklang mit dem geltenden EU-Recht die abgegrenzten Zonen und die konkreten Massnahmen fest, die zur Eindämmung des Japankäfers in der Eindämmungszone zu ergreifen sind.

² Mögliche Massnahmen sind im Folgenden aufgeführt. Die Liste ist nicht abschliessend.

- Einsatz von Lockstofffallen (Mai bis Oktober);
- Einsatz von *Long lasting insecticide treated nets*, kurz LLINs (Juni bis September);
- Einsatz von Insektiziden (punktuell);
- Einsatz von Nematoden (August bis Oktober, evtl. Wiederholung im folgenden Frühjahr);
- Bodenbearbeitung;
- Absammeln der Käfer von Hand (Juni bis September);
- Bewässerungsverbot von Grünflächen (Juni bis September).

Wie die Massnahme jeweils umgesetzt wird, ist im Anhang 10 erklärt.

³ Weitere Massnahmen können ergriffen werden, basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

9.3 Massnahmen gegen die Verschleppung des Japankäfers

¹ Das BLW legt in einer Verordnung oder einer Allgemeinverfügung in Absprache mit dem Kanton und im Einklang mit dem geltenden EU-Recht fest, welche konkreten Massnahmen gegen die Verschleppung des Japankäfers in der Eindämmungszone zu ergreifen sind. Der Kanton trifft die vom BLW festgelegten Massnahmen und kontrolliert deren Umsetzung.

² Die vom BLW festgelegten und vom Kanton umgesetzten Massnahmen ermöglichen es,

- das Verschieben von Erde zu verbieten oder einzuschränken (ganzjährig);
- landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte für Erdarbeiten zu reinigen (ganzjährig);
- die Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat zu verbieten oder einzuschränken (ganzjährig);
- den Transport von Schnittgut aus der Grünpflege zu verbieten (Juni bis September);
- die Verwendung von pflanzlichem Kompostmaterial zu beschränken, es mit einer Plane abzudecken oder dessen Verbringung zu verbieten;

- (wenn nötig) zu verhindern, dass der Käfer durch Flughäfen, Häfen und Bahnhöfen weiterverbreitet wird.

Wie die Massnahme jeweils umgesetzt wird, ist im Anhang 11 erklärt.

³ Je nach Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen kann das BLW ergänzende Massnahmen anordnen, deren Umsetzung anschliessend durch die Kantone erfolgt.

9.4 Monitoring

9.4.1 Monitoring durch den Kanton

¹ Der Kanton führt in der Eindämmungszone in Absprache mit dem EPSP-BLW ein angemessenes Monitoring durch, um die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen.

² Das Monitoring besteht aus einer Kombination von Lockstofffallen, visuellen Kontrollen oder auch Bodenproben.

³ Die Details (Frequenz, Orte der Kontrollen etc.) werden in einem gemeinsamen vom Kanton erarbeiteten Aktionsplan festgehalten und jährlich bis spätestens 31. März überarbeitet. Der EPSP-BLW kann bei Bedarf für die Erstellung des Aktionsplans konsultiert werden.

⁴ Werden Käfer in der Pufferzone der Befallszone gefunden, wird dies sofort dem EPSP-BLW gemeldet.

9.4.2 Monitoring durch die Betriebe

Das BLW muss folgende Pflichten für vom Japankäfer betroffene Betriebe und zugelassene Betriebe in der Befallszone (insbesondere Landwirtschaftsbetriebe, Baumschulen, Gärtnereien und landwirtschaftliche Gewerbe) per Verfügung anordnen:

1. sie kontrollieren während der Flugperiode mindestens einmal wöchentlich alle Pflanzen auf dem Betrieb und dessen Umgebung im Radius von 50 m auf die Absenz des Japankäfers und melden dem Kanton (oder bei Pflanzenpass-Betrieben dem EPSP-BLW) unverzüglich jeglichen Verdacht auf den Japankäfer; und
2. sie kontrollieren bei der Abgabe oder bei einem Transport von Pflanzen ausserhalb ihres Betriebes die oberirdischen Teile auf das Auftreten von Japankäfern.

9.5 Information und Sensibilisierung

¹ Der Kanton informiert und sensibilisiert mit Unterstützung des EPSP-BLW die Öffentlichkeit über den Japankäfer, die Eindämmungszone und die angeordneten Massnahmen (z. B. mittels Medienmitteilung, Webseiten, Poster und Flyer). Die betroffenen Organisationen und Branchen können in diese Informations- und Sensibilisierungskampagne einbezogen werden.

² Innerhalb der Eindämmungszone:

1. wird die breite Bevölkerung für die durch den Japankäfer ausgehende Bedrohung sensibilisiert;
2. wird über die Gefahr der Verbreitung des Käfers und Möglichkeiten dies zu vermeiden informiert;
3. werden die Grenzen der Eindämmungszone klar kommuniziert;
4. wird über die Massnahmen informiert und soweit möglich Ängste genommen;
5. werden Betriebe und Pflanzenpass-Betriebe spezifisch auf die Massnahmen hingewiesen, welche sie betreffen.

³ Ausserhalb des abgegrenzten Gebietes:

1. wird die breite Bevölkerung für die Bedrohung durch den Japankäfer informiert und sensibilisiert;

2. werden spezifisch Reisende und Betriebe wie Transportunternehmen und Händler sensibilisiert. Dabei sollten Informationen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung des Käfers im Mittelpunkt stehen (Kommunikation via Radio, Fernsehen, Flyer, Poster usw.).

9.6 Anpassung der Eindämmungszone

9.6.1 Fund von Käfer oder Larven 0–5 km von der Befallszone entfernt

Findet der Kanton Käfer oder Larven in der Pufferzone 0–5 km von der aktuellen Grenze der Befallszone entfernt (und gibt es keine unüberwindbaren geografischen Hindernisse):

1. passt das BLW die Zonengrenzen in Absprache mit dem Kanton bis zum 30. März des Folgejahres an;
2. gelten in der neuen Befallszone überall die gleichen Massnahmen;
3. geschieht dies durch den Erlass einer neuen Allgemeinverfügung oder durch eine erneute Verordnungsänderung durch das BLW in Absprache mit dem Kanton.

9.6.2 Fund von Käfern oder Larven in der Pufferzone ausserhalb von 5 km Distanz zur Befallszone

Findet der Kanton beim Monitoring eine Population in der Pufferzone ausserhalb von 5 km Distanz der aktuellen Grenze der Befallszone entfernt:

1. scheidet der Kanton einen neuen Befallsherd per Verfügung aus (vgl. Abbildung 8);
2. als Befallsherd gilt das Gesamtgebiet auf dem der Japankäfer gefunden wurde und zusätzlich ein Radius von mind. 1 km;
3. als Pufferzone gilt ein Gebiet von mind. 5 km Radius um den Rand des neuen Befallsherds. Die Pufferzone umschliesst grundsätzlich den Befallsherd;
4. die Abgrenzung des Befallsherds und der Pufferzone kann auf administrative Grenzen, Strassen, Wege oder Flüsse ausgeweitet werden;
5. die angeordneten Massnahmen zielen nicht darauf ab, um jeden Preis eine Tilgung zu erreichen (unverhältnismässig). Ziel ist, den Ausbruch so lange wie möglich örtlich zu begrenzen und das Fortschreiten der Grenze der Befallszone zu verlangsamen;
6. die betroffenen Personen (z. B. Betriebsleiter, Privatpersonen, Gemeinde) erhalten die Information über das bestätigte Auftreten des Japankäfer, die abgegrenzten Zonen und die angeordneten Massnahmen in angemessener Form.

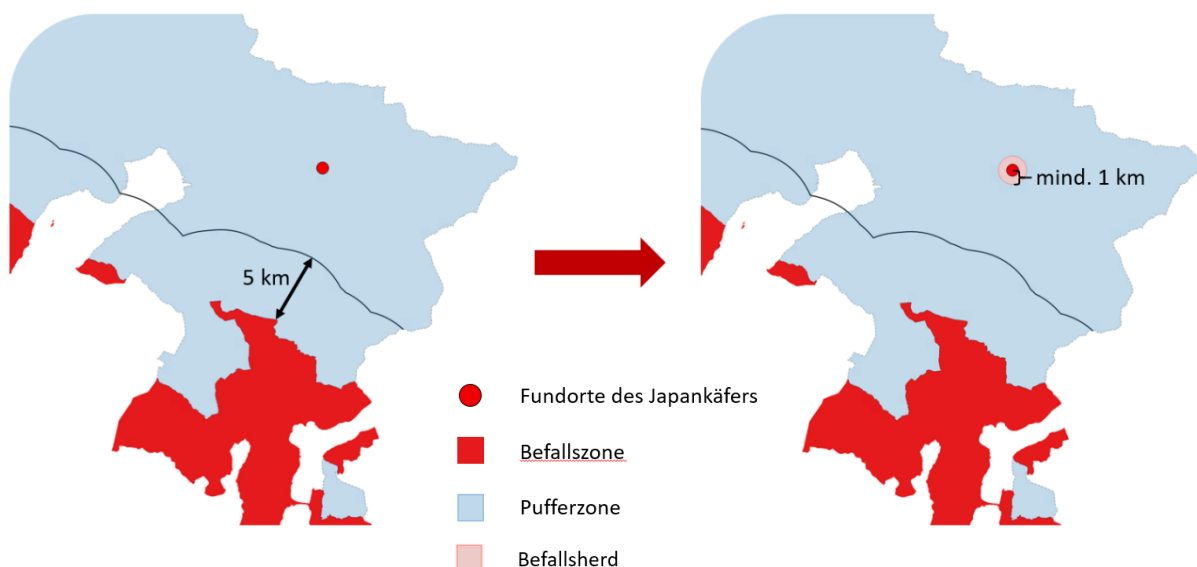


Abbildung 8: Umsetzung der Gebietsabgrenzung bei einem Ausbruch ausserhalb von 5 km Distanz zur Befallszone. Es wird ein neuer Befallsherd ausgeschieden

10 Berichterstattung

¹ Die Kantone übermitteln dem EPSD jährlich bis spätestens zum 30. September die Resultate der Überwachung des laufenden Jahres über das «Surveillance-tool» gemäss dem entsprechenden Gebietsüberwachungsauftrag.

² Die Kantone, welche das Auftreten des Japankäfers auf ihrem Territorium festgestellt haben, übermitteln dem EPSD-BLW mindestens einmal jährlich bis zum 30. September mittels der Vorlage des EPSD Berichts³ oder einer Präsentation eines OMT die Daten des laufenden Jahres zum aktuellen Stand der Befallssituation.

11 Bundesbeiträge

Die Abgeltungen des Bundes an die Kantone für Kosten, die wegen der in diesem Notfallplan aufgeführten Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers entstanden sind, sind in der Richtlinie Nr. 10 des BLW⁴ erläutert.

³ Ablageort wird noch bekannt gegeben.

⁴ Die Richtlinie Nr. 10 des BLW ist abrufbar unter: www.pflanzengesundheit.ch > Schädlinge und Krankheiten > Weiterführende Informationen > Dokumente > Richtlinien.

12 Inkrafttreten

Dieser Notfallplan tritt am 9. Mai 2025 in Kraft.

Die Richtlinie Nr. 7 Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 01. August 2020 wird aufgehoben.

7. Mai 2025

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Christian Hofer
Direktor

Anhang 1: Charakteristika des Japankäfers

Informationen zur Verbreitung, der Biologie und des Lebenszyklus des Japankäfers befinden sich auf der [Webseite des APSD](#)⁵ und dem dort verlinkten Merkblatt.

1.1 Charakteristika der Larven

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) gehört zur Überfamilie der *Scarabaeoidea*. Die Larven aller Arten dieser Überfamilie sind Engerlinge, was für einen Verdacht ausreicht. Typische Charakteristika von Engerlingen sind (Abbildung 9 A-C)

- braune, harte Kopfkapsel, Mundwerkzeuge gut sichtbar
- Körper: weiss, teilweise transparent, weichhäutig, C-förmig gebogen
- Beine: 3 Paare, gegliedert, am Brustabschnitt direkt hinter Kopf

Spezifisch für den Japankäfer

- 1 bis 2 cm Rückenlänge des Larvenstadiums 2, präsent von August bis September (Abbildung 9 B)
- 2 bis 3 cm Rückenlänge des Larvenstadiums 3, gefunden von September bis Juni (Abbildung 9 C)
- geradlinige Analöffnung (Abbildung 9 D)
- V-förmige angeordnete Dörnchen auf dem letzten Abdominalsegment (Abbildung 9 D)



Abbildung 9: v.l.n.r. Larven der drei Stadien von *P. japonica*, V-förmig angeordnete Dörnchen auf der Ventralseite des letzten Hinterleibssegments und am Hinterleibsende quer verlaufende, geradlinige Analöffnung. Fotos: Giselher Grabenweger, Agroscope.

⁵ <https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/pflanzenbau/pflanzenschutz/agroscope-pflanzenschutz-dienst/geregelte-schadorganismen/quarantaeneorganismen/der-japankaefer--popillia-japonica.html/>

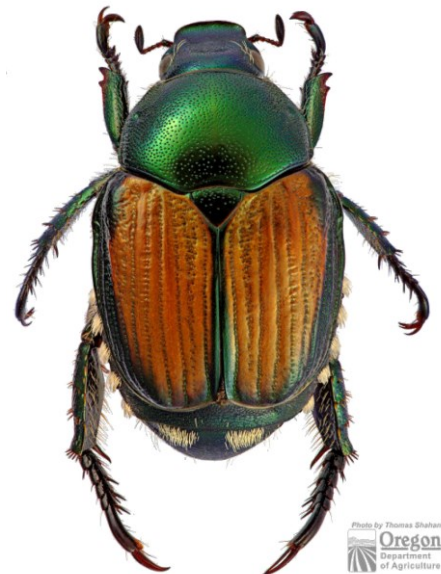
1.2 Charakteristika der adulten Japankäfer

Die charakteristischen Merkmale von adulten Japankäfern sind:

- ca. 10 mm gross, ovale Grundform
- metallisch grün schimmernder Kopf und Halsschild
- kupferbraune Deckflügel
- Haarbüschel aus kurzen, weissen Haaren:
 - 5 Haarbüschel an den Seiten des Hinterleibs
 - 2 Haarbüschel am letzten Hinterleibsegment (*Pygidium*)

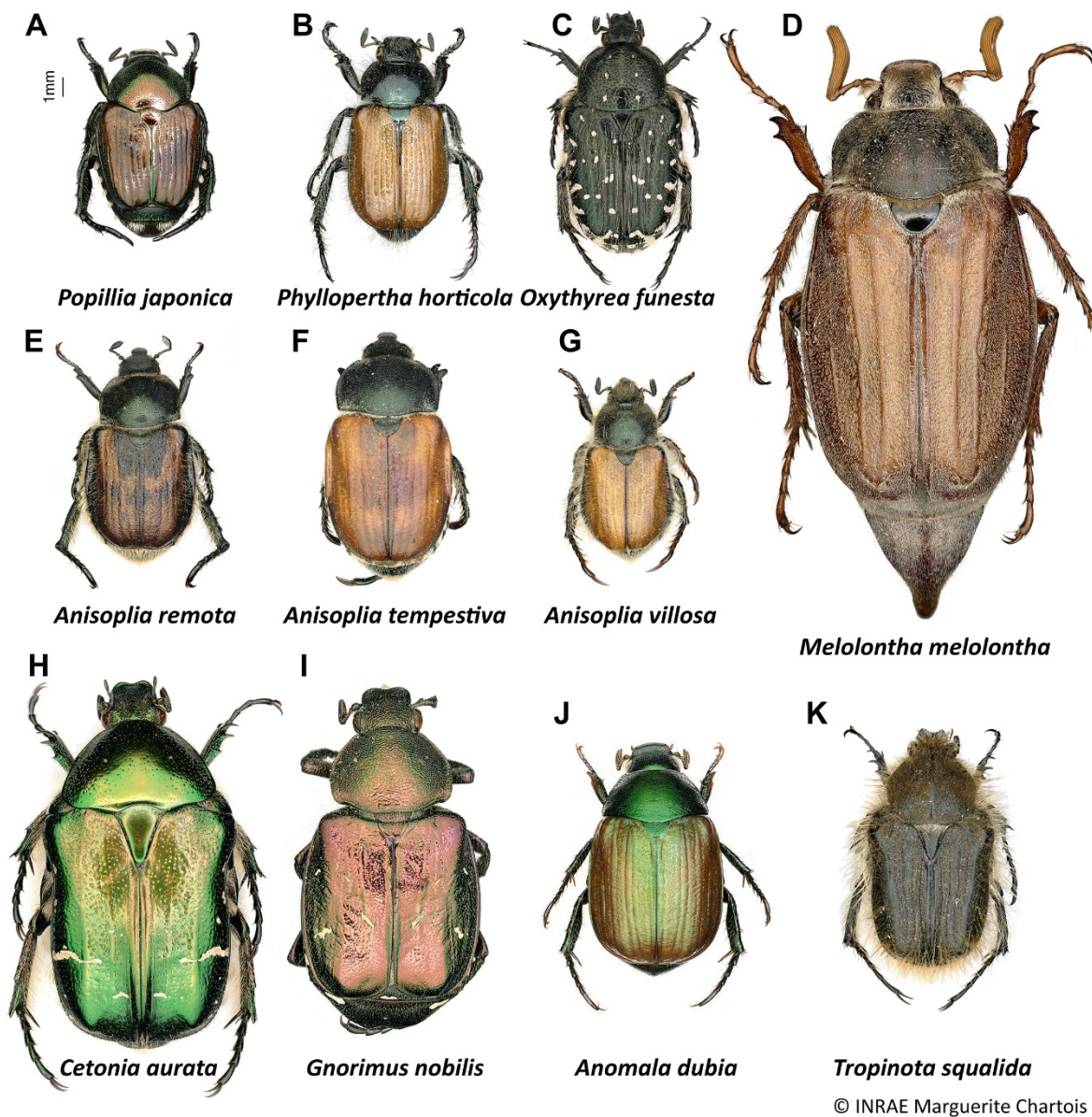
Abbildung 10: Adulte Japankäfer mit gut sichtbaren typischen Merkmalen.

Fotos: rechts T. Shahan, USDA;
links: G Grabenweger, Agroscope



1.3 Unterscheidung von anderen Arten

Zur Unterscheidung von anderen Arten kann der Schlüssel unter [IPM-Popillia field guide⁶](https://www.popillia.eu/about-the-japanese-beetle-popillia-japonica/the-ipm-popillia-field-guide-to-the-most-common-european-scarab-beetles) und die Abbildung 11 und 12 mit verschiedenen europäischen Käferarten verwendet werden.



© INRAE Marguerite Chartois

Abbildung 11: Der Japankäfer (*Popillia japonica*) im Vergleich zu anderen Europäischen Käferarten, mit denen er verwechselt werden könnte. Die Darstellung zeigt die Grössenunterschiede zwischen den Käfern massstabgetreu.

A Japankäfer, Quarantänenorganismus, lokal häufig

B Gartenlaubkäfer, lokal häufig

C Trauer-Rosenkäfer, selten

D Maikäfer, lokal häufig

E Getreidekäfer, selten

F Getreidekäfer, selten

G Getreidekäfer, selten

H Goldglänzender Rosenkäfer, häufig

I Grüner Edelscharrkäfer, selten

J Kleiner Junikäfer, lokal häufig

K kein deutscher Name bekannt, selten

⁶ <https://www.popillia.eu/about-the-japanese-beetle-popillia-japonica/the-ipm-popillia-field-guide-to-the-most-common-european-scarab-beetles>

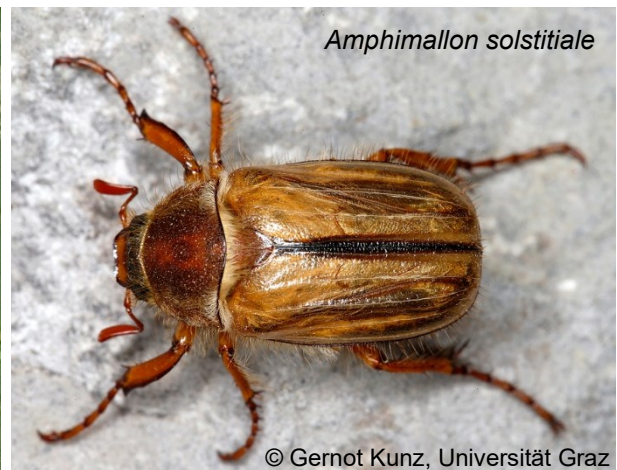


Abbildung 12: Links: zum Japankäfer ähnlichste Art Europas, der Mediterrane Junikäfer: *Mimela junii*, selten, 10-14 mm lang. Rechts: In bewohnten Gegenden der Schweiz häufigste Art auch unter dem Sammelbegriff Junikäfer bekannt: *Amphimallon solstitiale*, häufig, 14-18 mm lang.

Anhang 2: Bevorzugte Eiablageorte und Wirtspflanzen des Japankäfers

Für die Entwicklung des Japankäfers sind sowohl Orte, welche für die unterirdische Entwicklung der Larve des Japankäfers geeignet sind, als auch Wirtspflanzen für die adulten Käfer nötig. Diese müssen sich jedoch nicht an derselben Stelle befinden, da die Adulten gut fliegen können. Für die Eiablage werden in der Regel die geografisch nächsten geeigneten Stellen gewählt.

2.1 Bevorzugte Eiablageorte des Japankäfers

Eigenschaften von idealen Flächen für die Eiablage sind

- mit ungestörtem Boden
- feucht (nicht nass)
- Grasnarbe, Wiesen und Rasen*
- kurz und regelmässig geschnitten
- in der Umgebung (100–200 m) von bevorzugten Wirtspflanzen (z. B. Reben, Rosen, Beeren ...)
- kühle oder schattige Stellen
- in der Nähe von Feldrändern oder Büschen

*Die Larven können sich auch von den Wurzeln von Mais, Bohnen, Tomaten, Erdbeeren oder Baumschulpflanzen ernähren.

Geeignete Flächen für die Eiablage sind demnach:

- Wiesen und Weiden
- Feuchtgebiete und Naturschutzgebiete mit feuchten Wiesen
- Produktionsparzellen von Rollrasen
- Sport- und Freizeitplätze: Fussballplätze, Golfplätze, Pferderennbahnen, Campingplätze, Freibäder, usw.
- Privatgärten, Gemeinschaftsgärten, Schrebergärten
- Parks
- mit Gras bewachsene Flughafenfelder

2.2 Bevorzugte Wirtspflanzen der adulten Japankäfer

2023 wurden 414 Wirtspflanzen identifiziert. Davon werden 138 als Hauptwirtspflanzen betrachtet. Folgend findet sich eine nicht abschliessende Liste mit Wirtspflanzen des Japankäfers. Die aufgeführten Wirtspflanzen werden entweder durch den Käfer besonders bevorzugt, sind bedeutend aufgrund der beobachteten wirtschaftlichen Schäden oder sind Pflanzen, auf denen der Käfer bereits in der Schweiz beobachtet wurde. Die vollständige Liste ist online verfügbar. Weitere ähnliche Listen von Wirtspflanzen sind verfügbar in der [EU-Durchführungsverordnung](#), auf der [Webseite der EPPO](#) und in der Review von Tayeh & al, 2023⁷.

Art oder Gattung (Kulturpflanzen)	Name auf Deutsch	Art oder Gattung (Bäume, Wild- und Zierpflanzen)	Name auf Deutsch
<i>Corylus spp.</i>	Hasel	<i>Acer spp.</i>	Ahorn
<i>Glycine max</i>	Sojabohne	<i>Betula spp.</i>	Birke
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen	<i>Larix spp.</i>	Lärche
<i>Malus spp.</i>	Apfel	<i>Salix spp.</i>	Weide
<i>Phaseolus vulgaris</i>	Bohne	<i>Tilia spp.</i>	Linde
	Steinobst wie Kirsche,	<i>Ulmus spp.</i>	Ulme
<i>Prunus spp.</i>	Aprikose, Zwetschge oder Schlehe	<i>Oenothera biennis</i>	Gemeine Nachtkerze
<i>Rubus spp.</i>	Brombeere, Himbeere	<i>Potentilla spp.</i>	Fingerkraut (zum ersten Mal in Zürich beobachtet)
<i>Vaccinium spp.</i>	Heidelbeere	<i>Rosa spp.</i>	Rose
<i>Vitis spp.</i>	Weinrebe	<i>Wisteria spp.</i>	Glyzine
<i>Zea mays</i>	Mais		

⁷ Tayeh, Christine; Poggi, Sylvain; Desneux, Nicolas; Jactel, Hervé; Verheggen, François, 2023, "Host plants of *Popillia japonica*: a review", <https://doi.org/10.57745/SXZNQF>, Recherche Data Gouv, V2, UNF:6:657Ao271KA10h6jsXEMdmg== [fileUNF]

Anhang 3: Aufstellen von Lockstofffallen

Dieser Anhang enthält Verweise auf die Anhänge 4, 8 und 9.



Abbildung 13: aufgestellte Lockstofffalle mit Pheromonen und Kairomonen (Anhänge 8 und 9) behandelt.

Lockstofffallen erleichtern das Finden von Japankäfern durch ihre Wirksamkeit in einem Radius von mehreren hundert Metern. Sie werden je nach Situation mit einem anderen Ziel (Früherkennung, Abgrenzung, Massenfang) an spezifischen Orten aufgestellt. Ihre Effektivität birgt das Risiko der Weiterverbreitung oder zusätzlicher Schäden durch den Japankäfer, falls sie nicht an den richtigen Standorten positioniert werden. Die Lockstofffallen werden deshalb nur auf Anweisung der zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Dienste aufgestellt.

Folgend sind die generellen Kriterien beschrieben, die beim Aufstellen einer Lockstofffalle beachtet werden müssen. Auf die Positionierung im grösseren Kontext oder die Abstände zwischen den Fallen wird je nach Situation unter den entsprechenden Anhängen eingegangen. Generell wird davon ausgegangen, dass ein geringerer Abstand als 200 m zu Verwirrung führen und deshalb die Effektivität der Fallen für das Monitoring reduzieren kann. Die Häufigkeit der Erhebung wird in den entsprechenden Anhängen

3.1 Positionierung der Fallen

- 3–7,5 m Abstand zu Wirtspflanzen, damit sich die Käfer nicht auf Wirtspflanzen niederlassen
- direkte Sonneneinstrahlung auf die Falle von 10–15 Uhr fördert die Lockstoffdiffusion
- Trichterhöhe für optimale Erreichbarkeit durch die Käfer
 - zwischen 30–60 cm ab Boden bei Wiese oder hohen Bäumen
 - auf Höhe der Wirtspflanzen bei niedrig wachsenden Wirtspflanzen wie Rosen, Reben
- Aktivierung mittels Lockstoffs
 - Es wird Dual Lure verwendet. Dual Lure enthält Pheromone (Sexuallockstoff) und Kairomone (Frasslockstoff).
- Registrierung des exakten Standortes
- Es wird empfohlen, die Fallen mit dem Datum, einer Kurzinformation für die Öffentlichkeit und einer Kontaktmöglichkeit zu beschriften.

3.2 Kontrolle der Fallen

- Kontrollintervall abhängig von der jeweiligen Zielsetzung
- Fallen leeren, ohne dass lebende Käfer entweichen können (fest verschliessbare Probengefässe, zusätzlicher Plastiksack zum direkten Darüberstülpen beim Öffnen)
- vorhandene Käfer zählen (oder wiegen bei hohen Käferfangzahlen)
- Kontrolldatum und Resultat erfassen und Funde im vereinbarten Intervall an den EPSD kommunizieren

3.3 Unterhalt der Fallen

- Stehen die Fallen über eine Zeit von mehr als drei Monaten, wird empfohlen, den Lockstoff der Falle zu Beginn der Hauptflugsaison (Anfang Juli) zu wechseln.
- Der Zeitraum des Lockstoffwechsels ist so gelegt, dass der Lockstoff ab kurz vor und während dem Hauptflug besonders aktiv ist.

3.4 Ungeeignete Fallenstandorte

- **Wald**, stellt meist keinen optimalen Lebensraum für den Japankäfer dar (Nadelgehölze sind meist unattraktiv), da es sich in der Schweiz meist um Mischwälder handelt. Ausserdem ist die Effektivität der Fallen durch die dichte Vegetation stark eingeschränkt.
- **Feuchtgebiete** entsprechen Hochrisikostandorten, da sie einen eingeschränkten Handlungsspielraum für die Bekämpfung haben. Deshalb werden in Feuchtgebieten keine Lockstofffallen positioniert, um ein Anlocken von Käfern aus der Umgebung auszuschliessen. Ausnahme ist, wenn sich der Verdacht erhärtet, dass bereits Japankäfer im Feuchtgebiet präsent sind.

3.5 Mobile Fallen

Mobile Fallen werden nur eine begrenzte Zeit an einem Standort aufgestellt. Im Normalfall ist dies nicht mehr als 1 Tag, wobei die Fallen im Zeitraum von 10–15 Uhr stehen sollten. Die Abstände sollen nicht weniger als 200 m betragen, weil die Erhebung aufgrund möglicher Verwirrungseffekte ungenau sein kann. In den folgenden Situationen ist der Einsatz von mobilen Fallen zielführend:

- Unterstützung der visuellen Kontrollen (Anhang 4)
- vorübergehend engmaschigere Erhebung bei der Abgrenzungserhebung (Anhang 8)

Anhang 4: Durchführen von visuellen Kontrollen

Dieser Anhang enthält Verweise auf die Anhänge 1, 2, 3 und 7

Die visuelle Kontrolle ist eine punktuelle und risikobasierte Inspektion. Generell wird das zu untersuchende Gebiet nicht komplett abgesucht, sondern es werden spezifisch Orte ausgesucht, wo die Wahrscheinlichkeit, Japankäfer zu finden, am grössten ist. Grund dafür ist, dass Japankäfer meist erst ab einer gewissen Dichte an Individuen tatsächlich visuell detektiert werden.

4.1 Standorte für visuelle Kontrollen

- bevorzugte Wirtspflanzen in der unmittelbaren Nähe des Fundorts (Anhang 2)
- bevorzugte Wirtspflanzen bei idealen Eiablageorten (Anhang 2)
- bevorzugte Wirtspflanzen an Risikostandorten (Anhang 7)
- Orte, an denen keine anderen Kontrollen durchgeführt werden können, z. B. Feucht- und Naturschutzgebiete

Im Innern von bewaldeten Gebieten erübrigt sich eine visuelle Kontrolle, da dort bislang keine Japankäfer beobachtet wurden.

Um die visuelle Kontrolle effizient durchführen zu können, lohnt sich eine grobe Planung der zu kontrollierenden Standorte im Voraus. Diese kann unter Berücksichtigung der bereits inventarisierten Standorte nach Anhang 7 stattfinden und im Feld entsprechend adaptiert werden.

4.2 Vorgehen bei der visuellen Kontrolle

Die folgenden Kriterien unterstützen eine erfolgreiche visuelle Kontrolle

- Windstillen und generell sonnigen Tag wählen, ansonsten verkriechen sich die Käfer;
- Bei kühleren Temperaturen ($< 21\text{ °C}$) sind die Käfer weniger aktiv und daher eher auf Pflanzen zu beobachten;
- Frassspuren (Abbildung 14) suchen, da sich die Käfer oft in der Nähe aufhalten;
- Käfer gesellen sich beim Fressen, angelockt durch Pflanzen-Volatile, gerne zusammen (Abbildung 14);
- Pflanzen von oben nach unten betrachten, da Käfer oft oben auf der Pflanze, wo reichlich junge Blätter vorhanden sind, zu fressen beginnen;
- von unten nach oben durch das Blattwerk schauen, um festzustellen, ob Käfer vorhanden sind;
- sich genügend Zeit nehmen, genau hinzuschauen;
- visuelle Kontrollen werden je nach Situation zur Erhöhung der Effektivität vom Einsatz von Lockstofffallen begleitet (mobile Fallen, Anhang 3)
 - o Einsatz der Falle idealerweise zwischen 10–15 Uhr oder, wenn nicht anders möglich, mindestens für die Dauer der visuellen Inspektion.

Käfer werden nach Möglichkeit eingefangen und anschliessend unschädlich gemacht. Unschädlich machen heisst, falls mit dem EPSD nicht anders abgesprochen, 24 Stunden gefroren (weniger destruktiv) oder 1 Minute kochen.

ZusatzinformationFrassspuren

- Blätter weisen meist den typischen Skelettierfrass auf, bei dem im Extremfall nur die Blattnerven übrigbleiben (Abbildung 14 A).
- Blüten und Früchte weisen unregelmässige Frassspuren auf (Abbildung 14 B und C).

Frassspuren dienen lediglich als **Indiz für eine genauere Betrachtung** der Pflanze oder der unmittelbaren Umgebung. Sie sind ungenügend für die Bestätigung der Anwesenheit von Japankäfern, da viele andere Arten (Insekten, kleine Schnecken usw.) sehr ähnliche Spuren hinterlassen. Deshalb kann nur aufgrund der Frassspuren nicht auf die Anwesenheit des Japankäfers geschlossen werden. Ein kausaler Zusammenhang kann nur erstellt werden, wenn die Käfer auf der jeweiligen Pflanze beobachtet werden (Abbildung 14).



Abbildung 14: Frassspuren des Japankäfers mit typischem Skelettfrass auf Rebblättern (A) und unregelmässige Frassspuren auf Rosenblüten (B) und Pflaumen (C). Ausserdem zeigen die Käfer das typische Verhalten sich zum Fressen als Gruppe zusammenzufinden (A und C) und das Abspreizen der Beine als Alarmverhalten (C).

Anhang 5: Entnahme von Bodenproben

Dieser Anhang enthält Verweise auf die Anhänge 1 und 2.

Eine Beprobung von Boden ist erst sinnvoll, wenn eine Population vorhanden ist. Die Beprobung kann das **Abschätzen der Populationsgrösse vor der Flugsaison** ermöglichen. Auch wenn eine Population vorhanden ist, gestaltet sich das Finden der Larven schwierig. Einerseits, da die Schäden an den oberirdischen Teilen der Wirtspflanzen teilweise erst bei einem sehr hohen Befall sichtbar sind. Andererseits, da das Habitat der Larvenentwicklung und das Habitat, in dem sich die adulten Käfer aufhalten, örtlich unterschiedlich sein kann, da die Käfer gut fliegen können. Aufgrund der Beobachtung von Adulten an Wirtspflanzen lässt sich deshalb nicht automatisch auf die Präsenz von Larven im Boden rückschliessen. Sind die Fallen allerdings bereits beim Start der Flugsaison positioniert, lässt die Fangmenge gemäss Versuchserfahrungen aus dem Tessin durchaus eine Aussage über die Larvendichte im Boden auf kleinem Raum zu.

Folgend ist das generelle Vorgehen beschrieben, welches bei der Entnahme von Bodenproben umgesetzt wird. Ob und in welchem Ausmass Bodenproben entnommen werden, ist von der spezifischen Situation abhängig.

5.1 Zeitpunkt der Beprobung

Herbst oder Frühling (September bis November, März bis April)

Zu dem Zeitpunkt sind das 2. oder 3. Larvenstadium vorhanden, welche besser erkennbar sind. Aufgrund der milderen Temperaturen sind sie in den oberen Bodenschichten und so besser auffindbar.

5.2 Entnahmestellen

Da die Larven meist sehr inhomogen in der Fläche verteilt sind, gibt es kein standardisiertes Vorgehen, welches sicherlich zielführend ist. Jede Fläche muss beurteilt werden.

Entnahmestellen teils zufällig auf dem Feld, **teils gezielt** an Stellen mit grösserer Wahrscheinlichkeit für die Präsenz von Larven. Somit sollten mindestens $\frac{1}{2}$ der Proben im Randgebiet des Felds oder der Parzelle entnommen werden, wo die Attraktivität für die Eiablage am höchsten ist (vgl. Kriterien Anhang 2). Die feuchtesten Stellen einer Parzelle (wenn nicht nass) werden ebenfalls beprobt. Zusätzlich sollten die Flächen auf verdächtige Symptome untersucht werden. Bei Vorhandensein von Symptomen werden an den betreffenden Stellen ebenfalls Proben entnommen.

Zusatzinformation

Symptome im Rasen/Gras

- Ausdünnen, Vergilbung und Verwelken bis zu grossen, abgestorbenen Grasflächen, die im Spätsommer oder Frühherbst aufgrund von Wasserstress auftreten (Abbildung 15 A)
- bei vielen Larven Anheben und Zurückrollen der Grasnarbe möglich, weil Wurzeln vollständig durchtrennt sind (Abbildung 15 C)
- Sekundärschäden durch larvenfressende Tiere wie Krähen oder Wildschweine, die oft grösser sind als die Schäden durch die Larven

Von einem starken Befall spricht man bei 250-500 Larven/m², d. h. 1 Einstich von 20 cm x 20 cm x 20 cm fördert 10–20 Larven zutage. Symptome sind bei empfindlichen Arten bereits ab 15–20 Larven/m² sichtbar. Bei einigen Arten ist auch bei 600 Larven/m² noch keine Qualitätsreduktion erkennbar. Generell sind bei kühleren Temperaturen, ausreichender Bewässerung und Düngung weniger Schäden sichtbar.



Für die **Abstände** zwischen den Einstichstellen und die Beprobung der Flächen gibt es verschiedene Vorgehensweisen in Abhängigkeit der Grösse und der Art der Fläche. Aus dem Tessin und der Forschung sind dies beispielsweise:

- je nach Fläche 10 bis 20 m voneinander entfernt 5–10 Proben in demselben Bereich stechen.
Zwei Protokolle sind möglich:
 - alle 10–20 m eine Probe stechen;
 - 5–10 Proben stechen, wobei zwischen den einzelnen Proben ein Abstand von > 20 m einzuhalten ist;
- geringerer Abstand, wenn die Grösse der beprobten Fläche eher kleiner ist;
- intensivere Beprobung, wenn der Befall eher gering ist für eine bessere Schätzung des Verseuchungsgrads;
- Beginn bei der feuchtesten Stelle der Parzelle, um die Wahrscheinlichkeit, den Japankäfer zu finden, zu steigern;
- Beachten der Umgebung der Parzelle, um deren Attraktivität zu beurteilen (Wirtspflanzen usw.);
- Diagonalen durch Parzellen legen und auf diesen beproben;
- Feuchtgebiete: keine Beprobung im nassen Bereich, aber entlang des Übergangs in die trockeneren Bereiche, insbesondere mit verfügbaren Wirtspflanzen und bei ungestörtem Boden;
- Fussballplätze: zuerst den Rand beproben, da die meisten Larven am Rand gefunden werden. Das Feld in Viertel aufteilen und die Diagonalen eines Viertels beproben. Werden Larven gefunden, werden die Diagonalen der anderen Viertel ebenfalls beprobt.

5.3 Methoden

- Beprobung dokumentieren: Ort, Datum, Anzahl verdächtige Larven, evtl. Weiteres
- Entnahme der Bodenproben
 - Cup Cutter: Ausstechen von Kernbohrungen mit mind. 15 cm Durchmesser und 20 cm Tiefe
 - Spaten: Ausstechen von Kuben (20 cm x 20 cm x 20 cm)
- Probe auf Plane ausbreiten und Klumpen von Hand zerkleinern
- auf das Vorhandensein von Larven untersuchen und diese sammeln
- Rasenstück an Ursprungsort zurücklegen
- verdächtige Larven* 10 min in siedendem Wasser kochen (die Larven bleiben nach dem Kochen in siedendem Wasser weiss, wodurch sie leicht identifiziert werden können)

- mit 70%igem Alkohol in stabilem Behälter geben (kein Glas)
- Behälter eindeutig beschriften im Format yymmdd_kt_pj_n (z. B. 231113_zh_pj_1)

*Verdächtige Larven beinhalten alle Larven, die ohne Bestimmung unter dem Binokular den Charakteristika der Larven des Japankäfers entsprechen (Anhang 1).

5.4 Anzahl Proben

Die Anzahl Proben werden je nach Situation vom Kanton in Zusammenarbeit mit dem EPSD festgelegt. Die Anzahl Proben ist eine **Abwägung zwischen Qualität und Quantität**. Der Grund ist, dass die nach einer statistischen Methode berechnete Anzahl an repräsentativen Proben in den allermeisten Fällen zu gross ist. Das Ziel, die **Populationsgrösse zu schätzen**, kann damit dennoch erreicht werden. Als Leitlinien und für das Verständnis folgen dennoch die statistischen Grundlagen für die Festlegung der Anzahl Proben auf einer Fläche.

Soll die An-/Abwesenheit mit einer statistisch anerkannten Sicherheit («Confidence Level») festgestellt werden, muss die Anzahl Proben auf den statistischen Grundlagen wie in der [NIMP 31](#) (hypergeometrische Verteilung) berechnet werden. Tabelle 1 zeigt, welche Anzahl an Bodenproben mit den beiden beschriebenen Methoden genommen werden müssten, um bestimmte *Detection Levels* zu erreichen. In Randzonen von Ausbrüchen (*Delimiting Surveys*) wird von der EFSA ein *Detection Level* von 0,1 Prozent empfohlen, bei Überwachungen in befallsfreiem Gebiet (*Detection Surveys*) ein *Detection Level* von 1 Prozent.

Wenn auf 500 m² 3068 Spatenproben genommen werden, kann eine Verseuchung durch *P. japonica* von 0,1 Prozent oder grösser mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 Prozent nachgewiesen werden. Zum Vergleich: ein Standardfussballfeld (108 m x 68 m) misst 7140 m². Dort wären für dieselbe Sicherheit 3309 Proben mittels Spatenmethode nötig.

Für die Beprobung von Boden in der Befallszone (TI) wird die nebenstehende Anzahl Proben entnommen. Man geht dort davon aus, dass der Verseuchungsgrad mindestens 6,5 Prozent ist.

Fläche (m ²)	Anzahl Bodenproben
< 50	1 Bodenprobe pro m ²
50 – 5000	50
> 5000	70

Tabelle 1: Anzahl an Bodenproben, die mit den beiden beschriebenen Methoden genommen werden müssten, um bestimmte «Detection Levels» zu erreichen. «Confidence Level» = 95%; «Test Sensitivity» = 90%; DL = «Detection Level»; n.a. = Totale Anzahl «Sampling Units» zu klein zur Berechnung vom «Detection Level».

Berechnet mit dem Statistik-Tool Ribess+ der EFSA unter <https://r4eu.efsa.europa.eu/app/ribess>.

m2	Total no. insp. units spade	Total no. insp units cup cutter	Spade (DL 0.1)	Cup Cutter (DL 0.1)	Spade (DL 0.5)	Cup Cutter (DL 0.5)	Spade (DL 1)	Cup Cutter (DL 1)	Spade (DL 6.5)	Cutter (DL 6.5)	Spade (DL 10)	Cutter (DL 10)	Spade (DL 15.5)	Cutter (DL 15.5)
1	25	67			n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	22	39	22	25	14	19
5	125	333			n. a.	287	n. a.	234	43	46	30	31	19	20
10	250	667			n. a.	468	216	258	47	49	31	31	20	20
20	500	1333			431	515	250	304	49	49	31	31	20	20
50	1250	3333			545	598	306	320	49	50	32	32	20	20
100	2500	6667	2157		613	642	313	323	50	50	32	32	20	20
500	12500	33333	3068	3213	654	657	328	331	50	50	32	32	20	20
1000	25000	66667												
1500	37500	100000												
2000	50000	133333	3230		661									
2500	62500	166667												
5000	125000	333333	3'288	3'316	663		331	332	50	50				
7140	178500	476000	3'309	3'317										
7500	187500	500000	3'292	3'318	663	664	332	332	50	50				
10000	250000	666667							50	50				
20000	500000	1333333												
40000	1000000	2666667												
100000	2500000	6666667												
200000	5000000	13333333	3'327	3'327	665	665	332	332	50	50				

Anhang 6: Probenahme im Verdachtsfall

Dieser Anhang enthält Verweise auf die Anhänge 3 und 5

6.1 Adresse NRL

Agroscope

Diagnostiklabor EPSD
POPIJA
Gebäude AO
Route de Duillier 60
1260 Nyon

Wichtig: Entnahme und Versand von Proben nur von Montag bis Donnerstag!

6.2 Beprobung von Larven

1. Falls Bodenproben gestochen werden müssen, siehe Anhang 5: Entnahme von Bodenproben, insbesondere Kapitel 5.3 Methoden;
2. Verpacken der Larven in Plastiksack und formstabilem Behälter (z. B. Kartonschachtel);
3. Versand an NRL zur Bestimmung (Adresse oben).

6.3 Beprobung adulter Käfer

Verdacht mit Vorliegen von Individuen

1. Käfer über Nacht einfrieren (-18 °C) in FalconTube oder anderem stabilem Behälter (kein Glas)
2. Trocken im Behälter lassen und diesen eindeutig beschriften im Format yymmdd_kt_pj_n (z. B. 231113_zh_pj_1)
3. Verpacken in Plastiksack und formstabilem Behälter (z. B. Kartonschachtel)
4. Versand an NRL zur Bestimmung (Adresse oben)

Verdacht ohne Vorliegen von Individuen

1. Standort festlegen in Absprache mit dem APSD auf Basis von untenstehendem Schema und
2. Fallen aufstellen gemäss Anhang 3: Aufstellen von Lockstofffallen
3. Kontrolle nach:
 - 2–3 Tagen ab Aufstellen
 - 7 Tagen ab Aufstellen
 - 14 Tagen ab Aufstellen und anschliessend alle zwei Wochen

Das Aufstellen von drei Fallen ist Situationen vorbehalten, in denen ein Verdacht ohne Vorhandensein von Individuen besteht. Wurden Käfer gefunden, ist wie in Anhang 8 beschrieben vorzugehen. Kann der Standort nicht identifiziert werden, wird die Region im Folgejahr in die Gebietsüberwachung mit-einbezogen

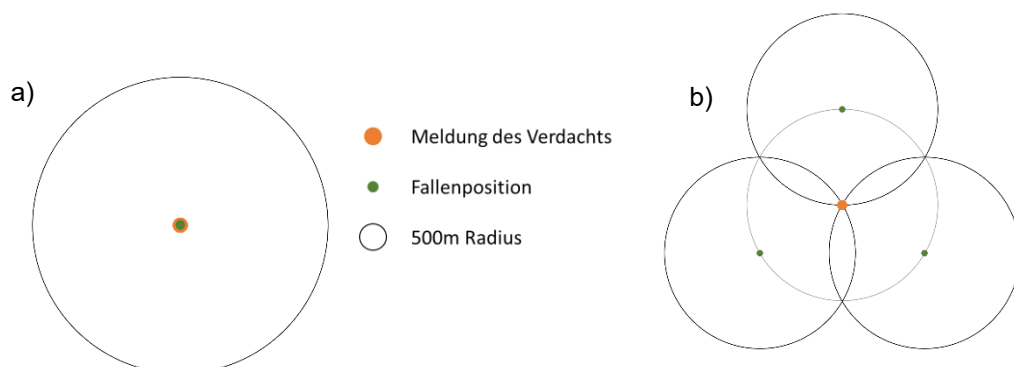


Abbildung 16: a) Schema zum Stellen von 1 Falle zum Nachweis von Individuen. B) Schema zum Stellen von 3 Fallen zum Nachweis von Individuen. Distanzen zwischen den Fallen ~866 m, alle liegen auf dem 500 m Radius des Standorts der Verdachtsmeldung

Anhang 7: Inventarisierung eines Gebietes / Bestimmung von Risikostandorten

Dieser Anhang enthält Verweise auf Anhang 2.

Bei der Charakterisierung und Inventarisierung des Gebietes werden die Risikostandorte anhand der Risikoaktivitäten und den Standorten von bevorzugten Eiablageorten und Wirtspflanzen bestimmt (Anhang 2). Somit kann besser eingeschätzt werden, wo die Einschleppung und Ansiedlung des Japankäfers begünstigt sind. Andererseits werden jegliche für den Japankäfer vorteilhafte Lebensräume inventarisiert (Anhang 2), damit die Gebietsabgrenzung effizienter gestaltet werden kann. Der Grund dafür ist, dass nebst anderen Faktoren, wie der Distanz zum Fundort, die Wahrscheinlichkeit den Japankäfer zu finden, in den vorteilhaften Lebensräumen grösser ist.

Risikoaktivitäten beinhalten Tätigkeiten zu Import oder Umschlag von Waren und Substraten sowie allgemein die Mobilität aus Gebieten, in denen der Japankäfer vorkommt. Unter Mobilität fallen privater und geschäftlicher Individualverkehr mittels Fahrzeuge, Züge, Schiffe und Flugzeuge.

Risikostandorte sind demzufolge

- Bahnhöfe für Güter und Personen
- Autobahnraststätten
- Güterumschlagplätze
- Lastwagenparkplätze
- Zollstationen
- Häfen
- Flughäfen
- Verteilzentren
- Wiesen und Weiden
- Feuchtgebiete und Naturschutzgebiete mit feuchten Wiesen
- Produktionsparzellen von Rollrasen
- Sport- und Freizeitplätze: Fussballplätze, Golfplätze, Pferderennbahnen, Campingplätze, Freibäder, usw.
- Waffenplätze
- Privatgärten, Gemeinschaftsgärten, Schrebergärten
- Parks
- mit Gras bewachsene Flughafenfelder
- in der Nähe von bevorzugten Wirtspflanzen (vgl. Anhang 2)
- weitere

Anhang 8: Durchführen der Abgrenzungserhebung

Dieser Anhang enthält Verweise auf die Anhänge 3, 4, 5 und 7.

Das Ziel der Abgrenzungserhebung ist, eine Datengrundlage zu schaffen, um das abgegrenzte Gebiet festzulegen, für das anschliessend die entsprechenden Massnahmen verfügt werden.

Es wird empfohlen, alle wichtigen Schritte der Abgrenzungserhebung zu dokumentieren. Insbesondere:

- Karte mit Fallenstandorten, visuellen Überwachungen und/oder Bodenproben
- Ort und Zeitpunkt der verschiedenen Kontrollen und deren Ergebnisse

8.1 Lockstofffallen zur Abschätzung des Ausmasses des Ausbruchs

Es gelten die generellen Vorgaben zum Aufstellen von Lockstofffallen nach Anhang 3.

Aufgrund der Inventarisierung des Gebietes (Anhang 7) kann die Erhebung mittels der Lockstofffallen geplant werden. Untenstehend beschrieben ist das grobe Vorgehen bei der Planung der Abgrenzungserhebung für die fixen und die mobilen Fallen. Davon wird in Absprache mit dem EPSD je nach regionalen Gegebenheiten abgewichen. Regionale Gegebenheiten betreffen:

- Siedlungsgebiet vs. landwirtschaftliche Flächen: verringerte Reichweite von Fallen bei vielen Hindernissen
- Vegetation: unattraktive Wirtspflanzen (z. B. Nadelwald), verringerte Reichweite bei dichter Vegetation
- Geländeform: in Tälern werden vermehrt entlang des Tals dafür über weitere Distanz Fallen aufstellen
- speziell gefährdete Gebiete: Gebiete, in denen ein Ausbruch problematisch ist, da die Möglichkeiten zum Ergreifen von Massnahmen eingeschränkt ist. Betrifft primär Feuchtgebiete, Naturschutzgebiete.

Basis-Schema (Abbildung 17–Abbildung 20)

Wurde ein oder mehrere Käfer in einer Lockstofffalle gefunden, wird das folgende Vorgehen angewandt.

Tag 0: Fund in einer Lockstofffalle (Abbildung 16)

Bis Tag 3: Empfohlen ist, alle oder einen grösstmöglichen Teil der Fallen bereits vor Tag 3 nach dem Fund aufzustellen, um drei Tage nach dem Fund bereits eine erste Kontrolle durchführen zu können.

- Kontrolle der Ursprungsfalle
- Aufstellen der 6 Fallen in einem Radius von 864 m (Abbildung 18, grüne Punkte)
- Aufstellen der 18 Fallen mit Abständen von 1.5 km bis zur Distanz von 3 km (Abbildung 19, blaue Punkte). Das Wabenmuster garantiert eine gleichmässige Verteilung.
- Falls bereits weitere Käfer gefunden: möglicherweise bereits erste Anpassungen der Standorte und zusätzlicher Einsatz von mobilen Fallen in einem engeren Umfeld.

Tag 7:

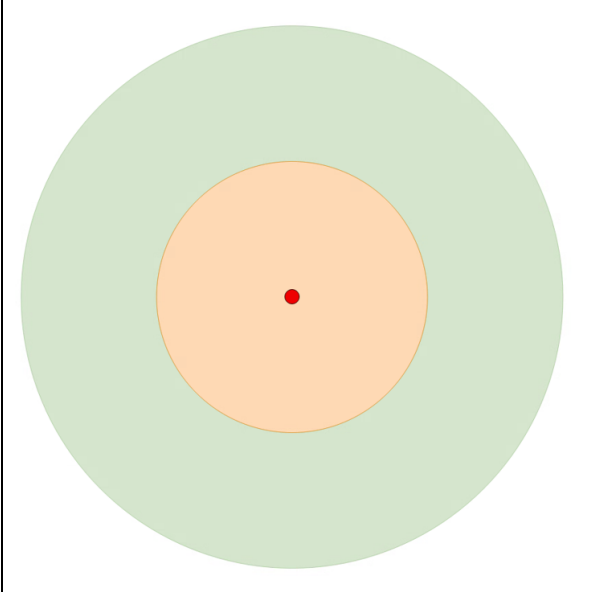
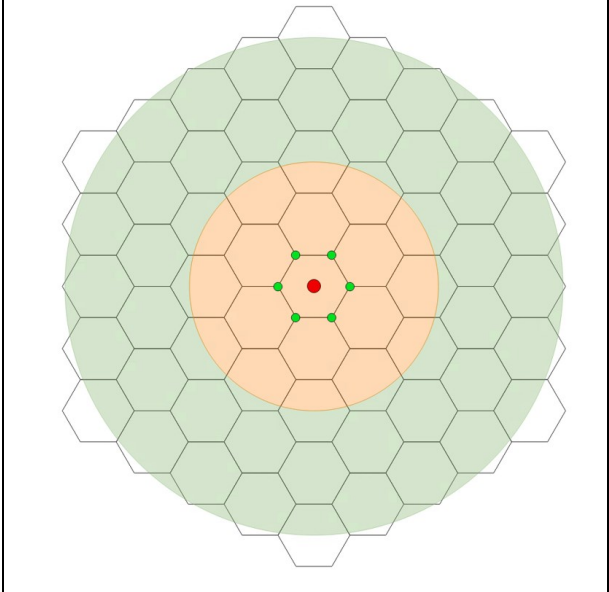
- Kontrolle aller Fallen
- Alle Fallen leer: Stopp der Inspektionen/Abgrenzungsüberwachung bei ca. 3 km Radius (max. 24 Fallen).
- Weitere Käfer gefunden und lässt sich das Gebiet nicht eindeutig im bisher untersuchten Radius von 3 km eingrenzen, können je nach Situation bis zu einer Distanz von 6 km ab dem ursprünglichen Fundort 42 weitere Fallen aufgestellt (Abbildung 20, orange Punkte).

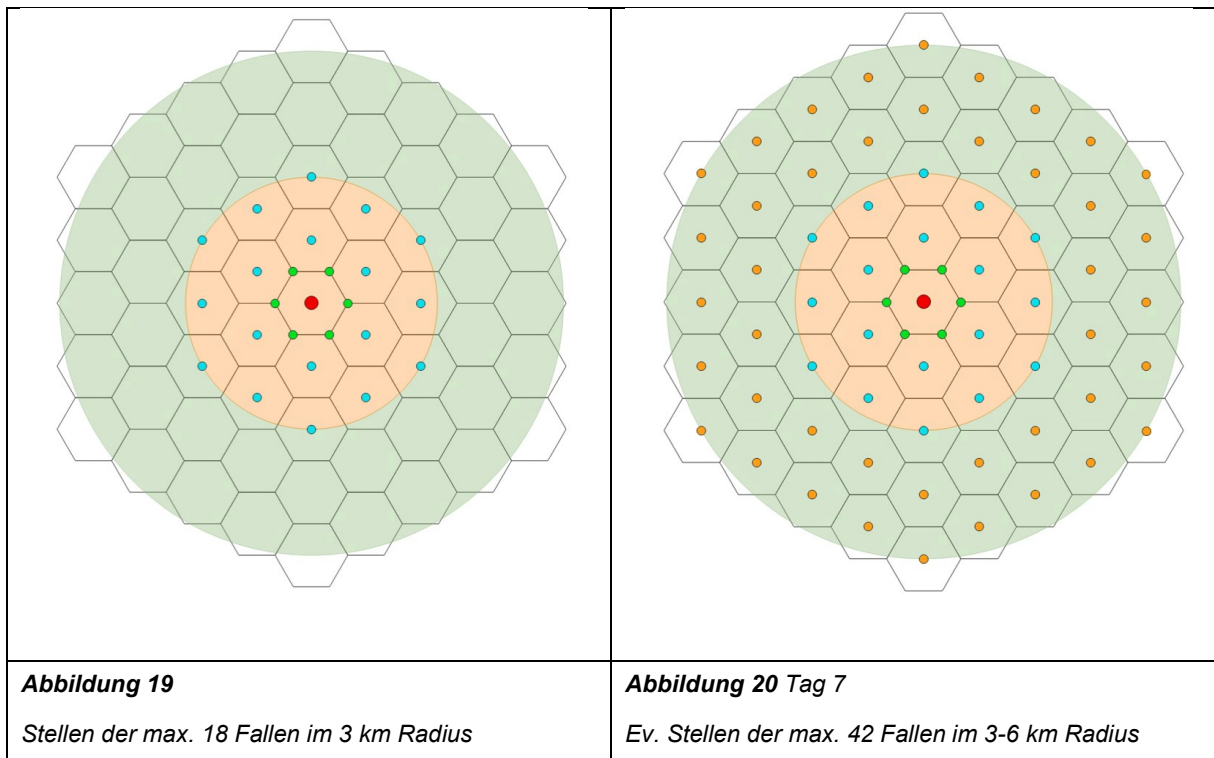
Alle 7 Tage: Fallenkontrollen bis Ende August (keine Funde) oder Mitte September (Funde). Dann bis Ende September alle 2 Wochen kontrollieren.

Mobile Fallen

Es gelten die Vorgaben zum Aufstellen von Lockstofffallen und insbesondere der Abschnitt zu den mobilen Fallen (Anhang 3).

Das Fallennetz wird laufend an die neuen Erkenntnisse aus der Abgrenzungserhebung angepasst. Das Vorgehen wird so lange fortgeführt, bis das abgegrenzte Gebiet definiert werden kann.

Abbildung 17 <i>Gebiet, das inventarisiert wird unterteilt in den 3 km Radius und 3-6 km Radius.</i>	Abbildung 18 <i>Stellen innerster Ring von 6 Fallen in der Nähe der Ursprungsfalle (Radius von 864 m).</i>
	
- Fundort des Japankäfers (Ursprung) - Fallen Innerer Kreis (max. 6 Stk.) - Fallen 3 km Radius (max 18 Stk.) - Fallen 6 km Radius (max. 42 Stk.)	3 km Ring 6 km Ring - Waben mit 1.5 km Durchmesser



8.2 Visuellen Kontrollen zur Abschätzung des Ausmasses des Ausbruchs

Es gelten die Vorgaben zum Durchführen von visuellen Kontrollen nach Anhang 4.

Das Ziel der visuellen Kontrolle bei der Abgrenzungserhebung ist die Unterstützung der Gebietsabgrenzung. Sie folgt unmittelbar auf den ersten Fund. Die visuellen Kontrollen werden im 1 km Radius um den Fundort von Japankäfern durchgeführt und im weiteren Radius in Gebieten, wo keine Überwachung mittels Fallen durchgeführt werden kann wie in Feucht- und Naturschutzgebieten.

In Absprache mit dem EPSD wird je nach Situation eine mobile Falle bei den visuellen Kontrollen mitgeführt (mobile Fallen vgl. Anhang 3).

8.3 Bodenproben zur Abschätzung des Ausmasses des Ausbruchs

Es gelten die Vorgaben zum Entnehmen von Bodenproben nach Anhang 5.

Bodenproben werden entnommen, wenn während dem Zeitpunkt der Abgrenzungserhebung Larven und eine Population vorhanden sind.

Bodenproben werden im 1 km Radius um den Fundort von Japankäfern auf Flächen entnommen, die idealen Eiablageplätzen entsprechen (Anhang 2) und im weiteren Radius in Gebieten, wo keine Überwachung mittels Fallen durchgeführt werden kann wie in Feucht- und Naturschutzgebieten.

Anhang 9: Monitoring im abgegrenzten Gebiet

Dieser Anhang enthält Verweise auf die Anhänge 2, 3, 4, 5 und 7.

Das Monitoring, die Überwachung des Auftretens des Japankäfers, ist auch nach der Abgrenzung des Gebietes weiterhin von Bedeutung aus den folgenden Gründen:

- Grundlage für allfällige Anpassungen des abgegrenzten Gebietes
- Monitoring der Anzahl vorhandener Käfer im Befallsherd
- Überprüfung der Befallsfreiheit der Pufferzone
- Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen

Es wird empfohlen, alle wichtigen Schritte des Monitorings zu dokumentieren. Insbesondere:

- Karte mit Fallenstandorten, visuellen Überwachungen und/oder Bodenproben
- Ort und Zeitpunkt der verschiedenen Kontrollen und deren Ergebnisse

9.1 Lockstofffallen für das Monitoring

Es gelten die generellen Vorgaben zum Aufstellen von Lockstofffallen nach Anhang 3.

Für das Monitoring mittels Lockstofffallen gilt es, die Effektivität des Lockstoffes zu beachten. Die Reichweite des Lockstoffes kann mehrere Hundert Meter betragen. Das Herauslocken der Japankäfer aus dem Befallsherd soll verhindert werden. Aus diesem Grund wird eine lockstofffreie Zone mit einem Radius von 2 km definiert. Diese Zone befindet sich am Übergang vom Befallsherd zur Pufferzone und kann beide Zonen überlappen (Abbildung 21).

Es kann in Absprache mit dem EPSD vom empfohlenen Vorgehen abgewichen werden. Zum Beispiel wird die lockstofffreie Zone weggelassen, wenn der Befallsherd aufgrund einer diffusen Käferpopulation nicht eindeutig abgegrenzt werden kann.

Zusatzinformation:

Die EPPO empfiehlt auf die Verwendung von Lockstoffen in der Pufferzone zu verzichten. Die Abweichungen in der vorliegenden Empfehlung werden folgendermassen begründet:

- *Die Populationsdichte in einem Befallsherd ist im Vergleich zu Befallszonen gering, womit der Druck zur Verbreitung nach aussen gering ist.*
- *Gegen die im Befallsherd vorhandenen Japankäfer werden Tilgungsmassnahmen ergriffen, was deren Zahl weiter reduziert.*
- *Falls tatsächlich Japankäfer in der Pufferzone auftreten, sollen alle Individuen angelockt und gefangen werden.*
- *Die Reichweite des Lockstoffes wird auf einige Hundert Meter geschätzt. Die lockstofffreie Zone von 2 km sollte demnach das direkte Locken von Japankäfer ausserhalb des Befallsherdes verhindern*

Vorgehen Befallsherd

Zeitraum:	gesamte mögliche Flugsaison, Ende Mai bis Ende September
Lockstoff:	Dual Lure (Pheromone/Sexuallockstoff und Kairomone/Frasslockstoff)
Kontrollfrequenz:	ab Beginn inklusive KW 32 einmal wöchentlich, danach alle 2 Wochen
Standorte:	gesamtes Gebiet, in dem Japankäfer gefunden wurden (Abbildung 21).

Vorgehen lockstofffreie Zone

Zeitraum:	Ende Mai bis Beginn Hauptflugsaison. Ab dem Hauptflug werden die Fallen abgeräumt.
Lockstoff:	Dual Lure (Pheromone/Sexuallockstoff und Kairomone/Frasslockstoff)
Kontrollfrequenz:	einmal wöchentlich
Standorte:	an den vorbestimmten Risikostandorten in der Lockstofffreien Zone (Abbildung 21)

Der Abbau der Lockstofffallen ab Beginn der Hauptflugphase verhindern das Locken, insbesondere von Weibchen des Japankäfers, in die Pufferzone.

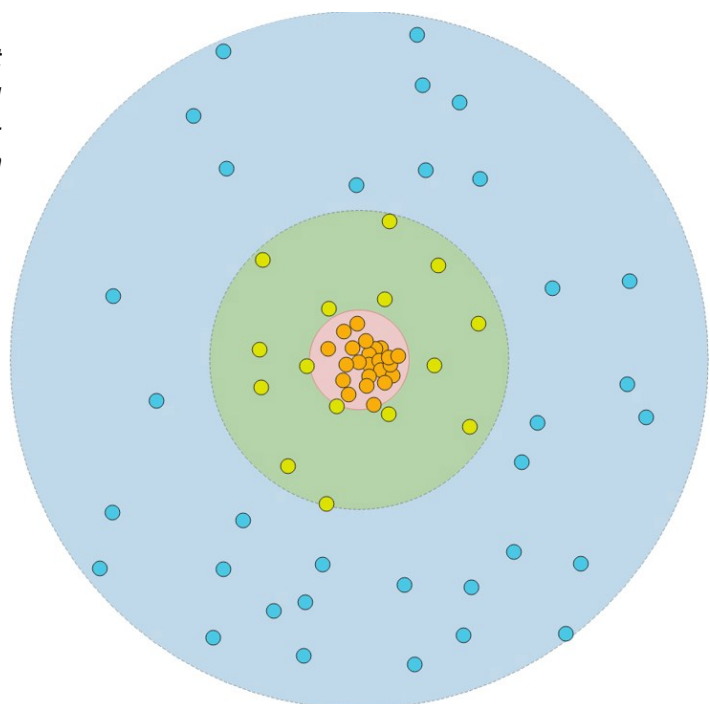
Vorgehen Pufferzone

Zeitraum:	gesamte mögliche Flugsaison, Ende Mai bis Ende September
Lockstoff:	Dual Lure (Pheromone/Sexuallockstoff und Kairomone/Frasslockstoff)
Kontrollfrequenz:	ab erstem Fang inklusive KW 32 einmal wöchentlich, sonst alle 2 Wochen
Standorte:	an den vorbestimmten Risikostandorten in der Pufferzone ausserhalb der Lockstoff-freien Zone aufgestellt (Abbildung 21).

Zusätzlich zu den Anhängen 2 und 7 sind für die Risikostandorte folgende Hinweise der verschiedenen Verfahrensweisen hilfreich:

- Standorte mit Anbindung an den Befallsherd beachten
- Keine Positionierung direkt in den geeigneten Standorten als Lebensraum für den Japankäfer, sondern lediglich in der Nähe (Wirkungsradius beachten). Ansonsten werden die Japankäfer möglicherweise direkt zu diesem idealen Standort gelockt.

Abbildung 21: Schematische Darstellung einer Möglichkeit für das Legen der lockstofffreien Zone und das Monitoring im abgegrenzten Gebiet. Diese Zone befindet sich am Übergang vom Befallsherd zur Pufferzone und kann beide Zonen überlappen.



9.2 Visuelle Kontrollen für das Monitoring

Es gelten die Vorgaben zum Durchführen von visuellen Kontrollen nach Anhang 4.

Die visuellen Kontrollen werden jedes Jahr mindestens 1x bis 2x während der Hauptflugphase (Juli) durchgeführt. Sie findet im Befallsherd und dessen unmittelbaren Umgebung an Standorten statt, wo keine Überwachung mittels Fallen durchgeführt werden kann (Feucht-/Naturschutzgebiete).

9.3 Bodenproben für das Monitoring

Es gelten die Vorgaben zum Entnehmen von Bodenproben nach Anhang 5.

Die Bodenproben für das Monitoring dienen zwei Zielen:

- Wissen um den Ort und die Menge an Larven für
 - o Abschätzen der Populationsgrösse vor der Flugsaison
 - o gezieltere Bekämpfung der Larven
 - o gezielterer Einsatz von Lockstofffallen
 - o Vergleichswerte über die Jahre

Der Zeitpunkt der Beprobung kann je nach Ziel unterschiedlich sein.

Für die **Auswahl der zu beprobenden Flächen** wird folgendes Vorgehen empfohlen.

1. Problematische Gebiete im Befallsherd identifizieren. Diese weisen entweder hohe Vorkommen an Japankäfern, ein hohes Risiko für die Verschleppung oder Probleme bei der Bekämpfung auf, falls ein Vorkommen dort bestätigt wird.
2. Pro problematisches Gebiet
 - o 5 attraktive Flächen beproben (Anhang 2)
 - oder
 - o 1 bis 2 Transsekte legen, auf denen beprobt wird.

Anhang 10: Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers

Es wird empfohlen, alle wichtigen Schritte der Massnahmen zu dokumentieren.

Transport und die Vernichtung von befallenem Material:

- generell so kurze Distanzen wie möglich;
- wenn möglich Vernichtung innerhalb der jeweiligen Zonengrenzen;
- beim Transport, wenn möglich, in 3 Fächer Verpackung (dichte Container zählen auch);
- Reinigung von Maschinen und Material wird innerhalb der jeweiligen Zone vorgenommen. Die Reste aus der Reinigung werden auf geeignete Weise vernichtet oder neutralisiert.

10.1 Vernichtung von mit Larven befallenen Pflanzen in Töpfen mit Erde oder Substrat

- Die befallenen Pflanzen werden komplett von der Erde oder dem Substrat befreit oder vernichtet.
- Die Vernichtung erfolgt in der Kehrlichtverbrennungsanlage oder einer Anlage mit vergleichbarer phytosanitärer Sicherheit.

- Erhitzung von Boden oder Substrat auf 49°C während 15 min tötet den Japankäfer ab.
- Der Transport erfolgt in einem Behälter, das komplett verschlossen werden kann.
- Waren, die nicht wärmeempfindlich sind, können einer Thermobehandlung bei 50°C während 15 min, z. B. in Containern, unterzogen werden.

10.2 Bekämpfung von Larven im Freiland mittels Bewässerungsverbot

Ziele:

1. Störung der Larven des Japankäfers in ihrer Entwicklung durch ungünstige Umweltbedingungen (Trockenheit und verringerte Vitalität der Wirtspflanzen)
2. Prävention: Reduktion der Attraktivität von Flächen für die Eiablage durch die Weibchen

Wann? Juni bis Ende September

Wo? Alle Grünflächen

Wie? Die Bewässerung von Rasen und Grünflächen wird gestoppt.

10.3 Bekämpfung von Larven mittels Bodenbearbeitung

Ziele:

1. Störung der Larven des Japankäfers in ihrer Entwicklung durch mechanische Einwirkung oder phasenweise Austrocknung des Bodens.
2. Veränderung der Umgebung zu unattraktivem Habitat durch Zerstörung von Wiesen und Rasenflächen.
3. Vorgängig zur Anwendung der Nematoden kann die Bodenbearbeitung die Wirkung dieser unterstützen, da Nematoden leichter durch die Wurzelfilzschicht in den Boden vordringen.

Wann? Mitte August bis Ende September, d. h. nach der Hauptflugzeit und vor der Winterruhe der Larven. Während der Winterruhe befinden sich diese tiefer im Boden. Diese Massnahme kann auch im Frühling (April–Mai) erfolgen, wenn die Käfer an die Oberfläche kommen.

Wo? Alle Wiesen, Rasenflächen, weitere mit Gras bewachsenen Flächen sowie Ackerflächen, auf denen eine Bodenbearbeitung möglich ist.

Wie? Der Boden sollte trocken sein
Zur Störung der Larvenentwicklung reicht eine motorisierte rotierende Bearbeitung des Bodens bis 10 cm im angegebenen Zeitraum (z. B. durch Fräsen).

10.4 Bekämpfung von Larven mittels entomopathogenen Nematoden

Ziel: Direkte Bekämpfung der Larven des Japankäfers durch die entomopathogenen Nematoden der Art *Heterorhabditis bacteriophora*

Wann? Wenn Larven vorhanden und die Temperaturen im Boden $>10^{\circ}\text{C}$ sind, idealerweise von Mitte August bis Ende September (Behandlung effektiver), April bis Mitte Mai (Behandlung weniger effektiv)

Wo? Wiesen, Rasenflächen, weitere mit Gras bewachsene Flächen sowie Ackerflächen

Wie?

- Boden sollte vor Anwendung feucht, aber nicht gesättigt sein, damit sich die Nematoden bewegen können - > entweder durch Abwarten von Wetter oder aktive Bewässerung des Bodens vor der Anwendung;
- Temperaturen zwischen 12°C und 30°C (Optimum 25°C) garantieren optimale Aktivität von *H. bacteriophora*;
- Am Abend oder bei Bewölkung anwenden, da Sonnenlicht den Nematoden schadet;
- Optimalerweise vor Niederschlag von 10–20 mm anwenden oder anderweitig einschwemmen, Boden mindestens einige Tag gut feucht halten und 3–4 Wochen nicht austrocknen lassen (z. B. durch Bewässerung);
- Das Produkt muss so frisch produziert wie möglich sein und innerhalb einer Woche verwendet werden (kühle Lagerung), gestaffelte Bestellung je nach Schlagkraft bei der Anwendung;
- Wo möglich, erfolgt vorgängig eine oberflächliche Bodenbearbeitung oder Auflockerung des Wurzelfilzes, z. B. durch Vertikutieren von Rasenflächen;
- Zur Ausbringung eignet sich etwa ein Feuerwehrschauch oder eine Balkenspritze mit Zentralfilter (Liste nicht abschliessend). Bei Flächen, wo die Einschwemmung mittels nachträglicher Bewässerung nicht möglich ist und falls es im Nachgang nicht regnet, kann ein Gerät (Cultanverfahren) verwendet werden, welches die Nematoden direkt in den Boden einbringt ((Anfragen bei Golfplätzen, Kantone UR & GR vgl. Maikäferbekämpfung);
- Kontinuierliches Mischen der Suspension, da sich die Nematoden sonst am Boden absetzen und nicht gleichmässig auf der Fläche verteilt werden.



Abbildung 22: Vorbereitung vor der Ausbringung von entomopathogenen Nematoden.

10.5 Bekämpfung von Larven mittels Entfernung der Wirtspflanzen

Hintergrund: Larven bewegen sich in Brachland horizontal ca. 1,3 m aus einem Radius von 0,9 m heraus, in bevorzugten Habitaten (bewässerte Rasenflächen) oder wenn verfügbare Wirtspflanzen ausgehen sogar nur 2,2 m. Bei nachweislichem Befall mit Larven des Japankäfers kann diesen mittels Schwarzbrache die Nahrungsgrundlage entzogen werden. Eine gute Feldhygiene, d. h. das Entfernen von Ungräsern, macht den Lebensraum weniger attraktiv. In den kommenden Jahren wäre die Verwendung von Pflanzen mit limitierter Anziehung anzuraten.

Ziele:

1. Bekämpfung: Entzug der Nahrungsgrundlage und somit Aushungern der Larven
2. Präventiv: Reduktion der Attraktivität von Flächen für die Eiablage durch die Weibchen

<u>Wann?</u>	Bekämpfung: während der aktiven Larvenentwicklung (August bis November, März bis Juni) Prävention: während der Flugzeit des Japankäfers (Juni bis September)
<u>Wo?</u>	Bekämpfung: Flächen, welche nachweislich mit Japankäferlarven befallen sind Prävention: Flächen in der Nähe von befallenen Flächen, die gegen den Befall mit dem Japankäfer geschützt werden sollen
<u>Wie?</u>	Rasenflächen: komplette Entfernung der Wirtspflanzen gemäss den im Rahmen der Ausnahme betreffend die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für <i>Popillia japonica</i> zulässigen Massnahmen Feld-/Kulturhygiene: Ungräser/-kräuter in Kulturen konsequent entfernen

10.6 Bekämpfung von Käfern mittels Lockstofffallen (Massenfang)

<u>Ziel:</u>	Einfangen der Japankäfer
<u>Wann?</u>	Juni bis September (Flugzeit)
<u>Wo?</u>	Überall, wo Befall ist (die Lockstofffallen dürfen nur so positioniert werden, dass die Käfer nicht in die befallsfreien Gebiete (Pufferzone, befallsfreie Zone) gelockt werden)
<u>Wie?</u>	- vgl. Anhang 3 - Stabiler Aufbau der Fallen mit Abstand von 200 m, in sehr stark befallenen Stellen Reduktion des Abstands bis 50 m (wegen Verwirrungseffekten bei <200 m nicht geeignet für Monitoring); - Wechsel des Lockstoffs Mitte Juli nach 6 bis 7 Wochen; - Fallenleerung von Ende Mai bis Ende August: wöchentlich oder häufiger (die Falle darf nie mehr als ½ voll sein, Geruch toter Käfer wirkt abstossend); - Fallenleerung im September alle 2 Wochen, falls nur noch einzelne Käfer gefangen werden.

10.7 Bekämpfung von Käfern mittels mit Insektiziden behandelter Netze (LLINs)

- Ziel: Anlocken und Töten der adulten Japankäfer
- Wann? Juni bis September (Flugzeit)
- Wo? Überall, wo Befall ist (Die LLINs dürfen nur so positioniert werden, dass die Käfer nicht in die befallsfreien Gebiete gelockt werden)
- Wie?
- 3–7,5 m Abstand zu Wirtspflanzen, damit sich die Käfer nicht auf Wirtspflanzen niederlassen;
 - Direkte Sonneneinstrahlung auf die Falle von 10–15 Uhr fördert die Lockstoffdiffusion;
 - Möglichst wenig exponiert gegenüber Menschen, Haustieren;
 - Stabiler Aufbau der Gerüste mit Abstand von 200 m, in sehr stark befallenen Stellen Reduktion des Abstands bis 50 m, dabei auch Positionen der Lockstofffallen beachten;
 - Ausstattung mit Lockstoff-Kombination (Dual Lure): PEG Futtermittel-Lockstoff (Phenethyl Propionat, Eugenol und Geraniol) und Sexual-Lockstoff (Japonilure);
 - Ausstattung mit dem Insektizid-behandelten Netz, es sollten oben keine Öffnungen/unbehandelte Partien existieren, da sich die Käfer gerne oben niederlassen;
 - Wechsel des Lockstoffs und des Netzes Mitte Juli nach 6 bis 7 Wochen.



Abbildung 23: Aufgestelltes LINNS

10.8 Bekämpfen von adulten Käfern mittels Absammeln von Hand

Diese Massnahme ist für die Tilgung des Japankäfers nicht empfohlen. Sie kann als unterstützende Massnahme ergriffen werden, z. B. durch Privatpersonen oder wenn keine anderen Massnahmen verfügbar sind.

- Ziel: Eliminieren von adulten Käfern und Verhinderung der Eiablage
- Wann? Juni bis September (Flugzeit)
- Wo? Überall wo Befall ist
- Wie?
- Die optimalen Bedingungen für das Einsammeln der Käfer variieren je nach Witterung und Populationsdichte. Bei hoher Populationsdichte (z. B. Befallszone) lassen sich die Käfer leichter einfangen, wenn sie weniger aktiv sind, d. h. bei Temperaturen unter 21 °C. Geeignete Tageszeiten sind jeweils direkt am Morgen oder am Abend nach 19 Uhr. Bei geringer Populationsdichte (z. B. Befallsherd) lassen sich die Käfer leichter einfangen, wenn sie aktiv sind, d. h. bei Temperaturen > 21 °C und sonnigem Wetter.
 - Die Käfer werden von Hand oder durch Schütteln der Pflanze eingesammelt, dazu können grosse Kescher oder Trichter mit Fangbehälter genutzt werden, die unter die jeweilige Pflanze gehalten werden. In den vergangenen Jahren wurden auch Akku-Sauger eingesetzt (z. B. im Kanton ZU).
 - Die Käfer werden anschliessend getötet und dafür
 - o für mindestens 24 Stunden im Tiefkühler gefroren oder
 - o 1 Minute gekocht.

10.9 Bekämpfung von Käfern mittels Insektizide

In der Schweiz sind aktuell (April 2025) keine Insektizide gegen die Japankäfer zugelassen. Im Notfall kann aber eine Notfallzulassung beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen beantragt werden. Diese wird im Falle eines spezifischen Gesuchs zur Bekämpfung eines Quarantäneorganismus vom EPSD-BLW beantragt.

<u>Ziel:</u>	Bekämpfung der Japankäfer und Verhinderung der Eiablage durch deren Elimination
<u>Wann?</u>	Während und insbesondere Anfang bis Mitte der Hauptflugzeit (Juli)
<u>Wo?</u>	je nach Situation zu definieren, kann einzelne Regionen oder einzelne Kulturen betreffen
<u>Wie?</u>	Vorgaben der Notfallzulassung befolgen

10.10 Verhinderung von Schäden durch Käfer mittels physischen Schutzes der Kulturen

Dies ist keine Bekämpfungsmassnahme gegen den Japankäfer, sondern eine Präventivmassnahme gegen Schäden durch Einnetzen und/oder Mulchscheiben

<u>Ziel:</u>	Fernhalten des Japankäfers von Kulturen
<u>Wann?</u>	Juni bis September (Flugzeit)
<u>Wo?</u>	Überall wo Befall ist
<u>Wie?</u>	- Einnetzen der zu schützenden Pflanzen bei Flugbeginn zum Schutz vor Frassschäden - Abdecken der Böden durch Mulch / Mulchscheiben zum Schutz vor Eiablage

Anhang 11: Massnahmen gegen die Verschleppung des Japankäfers

Es wird empfohlen, alle wichtigen Schritte der Massnahmen zu dokumentieren.

11.1 Verbot, die Oberflächenschicht des Bodens zu verschieben

Die Oberflächenschicht des Bodens darf, bis zu einer Tiefe von 30 cm, nicht aus dem Befallsherd oder der Befallszone in die Pufferzone oder von der Pufferzone in die befallsfreie Zone verbracht werden. Der Transport von Bodenaushub aus dem Befallsherd, der Befallszone oder der Pufferzone heraus kann nur erfolgen, wenn dies von Oktober bis April erfolgt und die ausgehobene Erde in einer entsprechend ausgerüsteten Deponie mindestens zwei Meter tief vergraben wird. Während des Transportes zur Deponie muss sichergestellt sein, dass keine Erde verloren geht.

In der Befallszone kann man Ausnahmen erlauben, wenn bestätigt wurde, dass die Erde keine Eier, Larven oder Puppen des Japankäfers enthält und der Boden vorab mit einem Netz (Maschenweite von max. 5mm) oder einer Plastikplane abgedeckt wurde.

11.2 Hygienemassnahmen

Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte für Erdarbeiten müssen so gereinigt werden, dass Erde und Pflanzenrückstände nicht verschleppt werden, bevor sie den Befallsherd oder die Befallszone verlassen.

11.3 Verbot des Transports von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege

Während der Flugperiode (Juni bis September) des Japankäfers wird der Transport von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd oder der Befallszone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und vor dem Transport auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wurde.

11.4 Verbot Kompostmaterial zu verschieben

Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherds oder der Befallszone verwendet werden. Dieses Kompostmaterial ist mit einer Plane abzudecken oder unkrautfrei zu halten, damit keine adulten Käfer angezogen werden. Kompostmaterial aus geschlossenen Kompostern, das aus dem Haushalt und nicht aus dem Garten stammt, ist davon nicht betroffen.

11.5 Verbot Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat zu verbringen

Die Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, aus dem Befallsherd oder der Befallszone heraus ist verboten. Sie ist nur gestattet, wenn der Verbringer über eine Ausnahmegewilligung des Kantons (im Fall von Betrieben) oder eine Zulassung für das Ausstellen von Pflanzenpässen des EPSD (im Fall von Pflanzenpass-Betrieben) verfügt. In beiden Fällen sind während der Produktion folgende Auflagen einzuhalten⁸:

1. Der Ort für die Produktion und/oder Zwischenlagerung des Pflanzenmaterials besitzt eine insektensichere Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5mm); oder
2. die Wurzeln wurden ausgewaschen und die Erde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;
- 3.

⁸ Für weitere Erläuterungen siehe Merkblatt Nr. 20 «Schutz des Bodens beim Anbau von Pflanzenmaterial im Freiland vor Larven von *Popillia japonica*» unter www.pflanzengesundheits.ch > Schädlinge und Krankheiten > Japankäfer > Weiterführende Informationen > Dokumente.

- a. die bepflanzten Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Sand, Kokosfaser oder Kieselsteine) geschützt. Die Töpfe stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z. B. ein Bändchengewebe oder eine Abdeckplane),
- b. bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen ab 1. Juni bis 30. September auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Sand, Kokosfaser, Kieselsteine) geschützt, oder
sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Sand, Kokosfaser, Kieselsteine) geschützt,
- c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Sand, Kokosfaser, Bändchengewebe) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben oder
die Zwischenreihen werden ab 1. Juni bis 30. September in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei und frei von Larven von *Popillia japonica* Newman bleibt.

Für Spezialkulturen (z. B. Rollrasen, Ziergräser) kommen spezifische Auflagen zur Anwendung. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen aus der Befallszone hinaus ist verboten. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb der Befallszone müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallszone/Befallsherd – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Befallszone erlaubt.».

Bei Ziergräsern hat die Produktion und Lagerung ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) stattzufinden.

Wasserpflanzen sind von diesem Anhang lediglich betroffen, wenn sie in Substrat angebaut werden. Schnittblumen und xerophile Pflanzen sind von diesem Anhang nicht betroffen, da sie a) keine Wirtspflanzen sind und b) das Risiko, einen adulten Käfer auf diesen Pflanzen zu finden, sehr gering ist.

Der Schutz der Anbauerde vor dem Japankäfer muss auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich im abgegrenzten Gebiet befinden.

Anhang 12: Einberufung des Outbreak Management Teams (OMT)

Das OMT klärt die Zuständigkeiten (1.) und das Vorgehen bei der Kommunikation (2.), klärt anstehende Fragen (3.) und plant und koordiniert die notwendigen Massnahmen:

1. Klärung der Zuständigkeiten:

- Die Federführung liegt beim Kanton oder dem EPSD-BLW (Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3).
- Liegt die Federführung beim Kanton, unterstützt der EPSD-BLW bei rechtlichen und finanziellen Fragen.
- Das OMT unterstützt den APSD bei technischen und wissenschaftlichen Fragen.

2. Klärung des Vorgehens bei der Kommunikation:

- Der SPOC (*single point of contact*) wird bestimmt: Er liegt bei der für das Szenario zuständigen Stelle. Er sorgt dafür, dass einheitlich kommuniziert wird.
- Die anderen Stellen informieren ihre Mediendienste und weitere betroffene Personen über das Auftreten des Japankäfers und das Tätigwerden des SPOC.
- Eine Sprachregelung unterstützt die einheitliche Auskunft. Der Detailgrad der Information in der Sprachregelung wird vorgängig festgelegt.
- Es erfolgt eine interne Vorinformation, insbesondere von Personen in Entscheidungspositionen, damit bei weitgreifenden Massnahmen schnell gehandelt werden kann.
- Erforderlichenfalls Vorbereitung der externen Kommunikation (Öffentlichkeit).

3. Klärung anstehender Fragen. Diese können sein:

- Welche Waren (z. B. Pflanzen in Töpfen) müssen in welcher Form vernichtet werden (es muss mindestens das komplette Lot inklusive Substrat und Gebinde vernichtet oder dekontaminiert werden)?
- In welcher Form soll die Rück- und Weiterverfolgung der Waren durch den EPSD-BLW und/oder den Kanton erfolgen?
- Wie wird der zeitliche Ablauf der Massnahmen sein bzw. wie sieht ein erster rudimentärer Aktionsplan aus (Ablauf der ersten 7 Tage)?
- Wie sieht die finanzielle Unterstützung aus?
- Wie wird bei der Abgrenzungserhebung genau vorgegangen?
- Wie stellt der Kanton und der EPSD-BLW sicher, dass genug Ressourcen (insbesondere personelle) zur Bekämpfung des Japankäfers vorhanden sind? Woher kann man Unterstützung bekommen?
- Wann findet die nächste Besprechung statt und in welchem Fall muss man sich unmittelbar gegenseitig informieren?
- Ist es notwendig aufgrund der Situation von den Weisungen in diesem Notfallplan abzuweichen?